

STADT DINKLAGE
LANDKREIS VECHTA

Bebauungsplan Nr. 96.5
"Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen"
- Begründung -

Dezember 2017

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis:**Teil I: Anlass, Ziele und wesentliche Auswirkungen der Planung**

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass der Planung	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Geltungsbereich der Planung	4
1.4	Beschreibung des Plangebietes	5
1.5	Planungsrahmenbedingungen	5
2.	Ziele und Zweck der Planung	6
3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	8
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	8
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	8
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	11
3.1.3	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	13
3.1.4	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	14
3.2	Relevante Abwägungsbelange	15
3.2.1	Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe	15
3.2.2	Tourismus, Erholung und Naherholung	28
3.2.3	Ergebnisse des Umweltberichtes	29
3.2.4	Belange des Immissionsschutzes	29
3.2.5	Leitungen	30
3.2.6	Verkehrliche Belange	30
3.2.7	Belange der Wasserwirtschaft	31
4.	Inhalte des Bebauungsplans	31
5.	Ergänzende Angaben	35
5.1	Daten zum Verfahrensablauf	35

Teil II: Umweltbericht	36
1. Einleitung	36
1.1 Inhalt und Ziel der Bauleitplanung	36
1.2 Ziele des Umweltschutzes einschließlich FFH Verträglichkeit und Artenschutz sowie deren Berücksichtigung in der Planung	37
1.2.1 Natura 2000.....	37
1.2.2 Nationale Schutzgebiete	39
1.2.3 Ziele des speziellen Artenschutzes	39
1.2.4 Umweltziele der Fachgesetze	43
1.2.5 Ziele der Regionalplanung (RROP Vechta)	44
1.2.6 Ziele der Fachpläne.....	44
1.2.7 Weitere Naturschutzinformationen	44
1.2.8 Zusammenfassung.....	45
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	46
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	46
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	53
2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	53
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	53
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	54
3. Zusätzliche Angaben	54
3.1 Verwendete Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Maßnahmen zur Überwachung	54
3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung	54
Anlagen	56
Karte 1: Naturschutz	56
Karte 2: Schutzgut Mensch	56

TEIL I: ANLASS, ZIELE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung

In der Stadt Dinklage ist eine weitere Zunahme von Tierhaltungsanlagen zu verzeichnen. Es ist zu erwarten, dass diese Entwicklung auch in den nächsten Jahren weiter voranschreitet. Angesichts des zunehmenden Siedlungsdruckes durch Tierhaltungsanlagen auf die bisher un bebauten Landschaftsräume und des Zieles der Stadt Dinklage des weitergehenden Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Stadt das Erfordernis, planerisch die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten. Hierzu sollen mit der Aufstellung von Bebauungsplänen flächendeckend für das Stadtgebiet Dinklages bestimmte Räume definiert werden, die von Tierhaltungsanlagen zukünftig freigehalten werden sollen.

Für den hier abgegrenzten Bereich wird ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan deckt den nördlichen und nordwestlichen Außenbereich der Stadt Dinklage ab, soweit hier eine Genehmigungsfähigkeit von Tierhaltungsanlagen nicht bereits ausgeschlossen ist.

Es ist beabsichtigt, nach Erfordernis für den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes einfache Bebauungspläne zur räumlichen Steuerung von Tierhaltungsanlagen aufzustellen. Die Aufteilung in mehrere Pläne ermöglicht eine zeitnahe Bearbeitung in handhabbaren Größeneinheiten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan Nr. 96.5 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“ sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.5 deckt den südlichen und südwestlichen Außenbereich der Stadt Dinklage ab mit Ausnahme der Flächen, in denen Tierhaltungsanlagen nach § 35 BauGB bereits jetzt nicht zulassungsfähig sind.

Folgende Flächen werden nicht in den Bebauungsplan Nr. 96.5 einbezogen, da hier nach gegenwärtigem Stand eine Genehmigungsfähigkeit für Tierhaltungsanlagen nicht gegeben ist:

- Darstellung von Bauflächen (W, M, G, S/SO), Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen und Grünflächen im Flächennutzungsplan (z. B. Darstellung von Bauflächen im Siedlungsbereich Langwege)
- rechtskräftige Bebauungspläne (z. B. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 101)

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Siedlungs-, Nutzungs- und Verkehrsstruktur

Das Plangebiet ist ländlich geprägt. Neben mehreren landwirtschaftlichen Hofstellen und gewerblichen Tierhaltungsbetrieben befinden sich auch vereinzelt Wohnnutzungen im Plangebiet.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Ziele der Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) finden sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.5 keine Ausweisungen.

Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 1991, nicht mehr wirksam) des Landkreises Vechta ist die Stadt Dinklage als Kommune mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.5 überwiegend als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung dargestellt. Darüber hinaus zählt der Geltungsbereich zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und vereinzelt zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft sowie zum Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils. Zusätzlich führen drei Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung, eine Fernwasserleitung und eine Richtfunkstrecke durch den Geltungsbereich.

Die Regelungen des Bebauungsplanes beeinträchtigen die ausgewiesenen Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht. Vielmehr werden bauliche Nutzungen, die die Erholungseignung beeinträchtigen können, dort konzentriert, wo bereits bauliche Nutzungen vorhanden sind. Hierdurch werden potenzielle Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß minimiert. Die Belange der Landwirtschaft werden dem Bedarf bzw. den spezifischen Situationen der Betriebe entsprechend berücksichtigt, die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung ist durch diesen Bebauungsplan nicht betroffen. Ebenfalls unberührt bleiben die im Geltungsbereich befindlichen infrastrukturellen Einrichtungen.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage stellt den Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da die Flächennutzungsplandarstellung durch diesen einfachen Bebauungsplan nur in für Tierhaltung nutzbare und nicht nutzbare Flächen konkretisiert wird.

Bei der Festsetzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, kann bei einem einfachen Bebauungsplan von der Festsetzung der Art der Nutzung abgesehen werden; die Art der Nutzung wird dann durch § 35 BauGB bestimmt. Damit stimmt die Bebauungsplanung mit der Zielvorgabe der Darstellung im Flächennutzungsplan überein und konkretisiert diese räumlich. Der Bebauungsplan geht daher aus dem Flächennutzungsplan hervor.

Bebauungspläne

Rechtswirksame Bebauungspläne sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

2. Ziele und Zweck der Planung

In der Stadt Dinklage befindet sich eine Vielzahl tierhaltender Betriebe. Dabei kommen sowohl tierhaltende Betriebe im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe nach den Anforderungen des § 201 BauGB (Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) als auch gewerbliche Tierhaltungsbetriebe (Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) vor; es ist aber auch davon auszugehen, dass viele Anlagen und geplante Anlagen auf Grund ihrer Größe nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind.

Die Viehdichte in der Stadt Dinklage ist mit ca. 4,89 genehmigten Großvieheinheiten (GVE) pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Stand: 01. Juli 2014) als vergleichsweise hoch anzusehen. Die Tierhaltung in dieser Größenordnung führt bereits jetzt zu umfangreichen Auswirkungen auf die Raumnutzung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächennutzung, der Anzahl baulicher Tierhaltungsanlagen, der Entsorgung der tierischen Ausscheidungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie hinsichtlich der Geruchsbelastung des Raumes.

In der Stadt Dinklage haben der Tourismus (über 37.500 Übernachtungen im Jahr 2013) und die Erholung einen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. Die natürlichen, kulturellen und touristischen Potenziale werden durch eine vielseitig vernetzte Infrastruktur aus Wanderwegen, Fahrradwegen und Reitwegen, welche die landschaftlichen Besonderheiten der Region miteinander verbinden, für den Tourismus genutzt. Die touristische Struktur wird durch zahlreiche Kultur-, Freizeit und Sportangebote ergänzt. Die Basis für den Tourismus bilden die vielfältigen und qualitätsvollen umliegenden Landschaftsräume.

Diese attraktiven Landschaftsräume haben in Dinklage darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Wohnbevölkerung. Die hohe Qualität der Naherholungsmöglichkeiten ist auch eine Basis der hohen Wohnqualität in der Stadt und allgemein in der Region rund um die Stadt Dinklage.

Ein wichtiges städtebauliches Ziel der Stadt Dinklage ist die Sicherung und der weitere Ausbau des Tourismus und der Erholung einschließlich der wohnortnahen Erholung. Dabei soll die Sicherung und Stärkung der Landschaftsfunktion dazu beitragen, den Stellenwert des Tourismus und der Erholung zu erhalten und zukünftig weiter auszubauen. Die Stadt hält es folglich für städtebaulich erforderlich, die Erhaltung der Attraktivität der Landschaftsräume nachhaltig sicherzustellen. Da bauliche Anlagen je nach ihrem äußerem Erscheinungsbild, ihrer Größe und Höhe zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen können, bedingt die angestrebte Erhaltung der Attraktivität der Landschaftsräume, dass unverträgliche bauliche Anlagen in diesen Bereichen nicht angesiedelt werden sollen. Darüber hinaus tragen die von den Betrieben ausgehenden Emissionen einen großen Teil zur Unverträglichkeit mit der umliegenden Landschaft und den darin angesiedelten Nutzungen bei.

Die Stadt Dinklage betreibt eine langfristige räumliche Entwicklungsplanung, die neben einer Sicherung der kompakten Siedlungsstruktur mit einer bedarfsgerechten Erweiterung für Wohngebiete und Gewerbe-/Industriegebiete (mit Schwerpunkt auf die Ortslagen) auch eine weitestgehende Schonung und Freihaltung des unbebauten Landschaftsraumes auch für die Funktionen Erholung/Tourismus und Naherholung im Blick hat.

Mit der Zunahme der Anträge neuer und großer Tierhaltungsanlagen im Landkreis Vechta, die auch für die Stadt Dinklage zu beobachten und weiter zu erwarten ist, besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft und der Funktionseinschränkung/des Funktionsverlustes der regionalen Landschaftsräume für die Erholung/den Tourismus und die Naherholung.

Angesichts der begrenzten Möglichkeit der vorsorgenden Einflussnahme der Stadt im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage des § 35 BauGB und der dargelegten städtebaulichen Ziele besteht aus Sicht der Stadt Dinklage das Erfordernis, über Bauleitplanung die in der freien Landschaft absehbaren Nutzungskonflikte vorsorgend zu entflechten. Hierzu sollen bestimmte Räume definiert werden, die von Tierhaltungsanlagen freigehalten werden sollen.

Nach der Rechtsprechung¹ sind die (Nah-)Erholung und der Tourismus öffentliche Belange, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Flächen möglicherweise aus naturschutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht besonders schützenswert sind, wenn die planende Stadt das gesamte Gebiet für den Tourismus und die (Nah-)Erholung attraktiv halten möchte. Eine Stadt darf vorsorgend eine Zersiedelung des Außenbereichs planerisch verhindern, wenn dies durch städtebaulich zulässige Ziele gefordert wird, und muss nicht abwarten, bis die Zersiedelung ihres Außenbereiches bereits ein hohes Maß erreicht hat.

Allgemeine Grundsätze bei der Abgrenzung von Flächen, die von Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind

Bei der Abgrenzung der Flächen, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, gelten unter Berücksichtigung der privaten Belange der bestehenden Betriebe (u. a. Bestandssicherung, Entwicklungsmöglichkeiten) und des öffentlichen Belanges des weitgehenden Freihaltens bisher unbebauter Landschaftsräume die folgenden Grundsätze:

- Bei einem aktiven Betrieb, bei dem die langfristige Bewirtschaftung gesichert ist, ist eine Erweiterung vordringlich an der Hofstelle, dem Betriebsstandort oder dem externen Stallstandort im Eigentum, jeweils angrenzend an die mit Gebäuden und Anlagen genutzte Betriebsfläche und im räumlich funktionalen Zusammenhang mit dieser Betriebsfläche auszuweisen; dabei ist möglichst eine kompakte Erweiterung zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild anzustreben. Unter dem Aspekt der Minimierung wird ebenfalls der Einsatz technischer Geruchsminderung auf dem jetzigen Stand der Technik mit in die Überlegung einbezogen.

Außerdem muss die Erweiterung in betrieblich sinnvoller und erforderlicher Art erfolgen. Dazu sind die Lage, die Größe, der Zuschnitt und die Anbindung an die Hofstelle zu prüfen. Außerdem gilt es, einen verträglichen Standort zu finden und die Erweiterung in einer verträglichen Art auszuweisen; in diesem Zusammenhang sind die Erschließung, das Ortsbild, die Natur/der Naturschutz, die Landschaft/das Landschaftsbild, der Immissionsschutz und sonstige Belange, z.B. die Erholungsfunktion des Raumes, zu beachten.

Ist keiner der betrachteten bestehenden Standorte für eine Erweiterung geeignet, ist ein externer Standort zu prüfen. Eine Ausweisung an diesem externen Standort kommt jedoch

¹ OVG Lüneburg, Urteil vom 08.12.2009 (Az. 1 KN 355/07)

nur in Betracht, wenn hierdurch städtebauliche Vorteile für die Stadt Dinklage erreicht werden können.

- Bei verpachteten Betrieben mit realistischer Wiederaufnahme der Eigenbewirtschaftung wird der Bestand ohne Erweiterungsfläche berücksichtigt. Der derzeitige Anlagenbestand wird aus dem Bereich, der von Bebauung freizuhalten ist, ausgespart. Erweiterungsflächen an der Hofstelle/an dem Betriebsstandort oder neue externe Standorte für neue Tierhaltungsanlagen werden nicht vorgesehen, solange sich die Situation als Immobilienverpachtung darstellt, die Eigenbewirtschaftung nicht wieder aufgenommen wird und keine städtebaulichen Vorteile am Hauptstandort zu erreichen sind. Hierdurch soll der Missbrauch von Entwicklungsflächen für andere Tierhaltungsbetriebe vermieden werden.
- Bei verpachteten Betrieben und Stallanlagen ohne realistische Möglichkeit der Wiederaufnahme der Eigenbewirtschaftung und bei Betrieben ohne Hofnachfolge erfolgt eine Bestandssicherung durch Aussparung des derzeitigen Anlagenbestandes aus dem Bereich, der von Bebauung freizuhalten ist. Erweiterungsflächen an der Hofstelle/an dem Betriebsstandort oder neue externe Standorte für neue Tierhaltungsanlagen werden nicht vorgesehen. Hierdurch soll der Missbrauch von Entwicklungsflächen für andere Tierhaltungsbetriebe vermieden werden.

In den Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, sind neben den Ställen auch die zugehörigen Anlagenteile, wie Lagerstätten für Viehfutter, Lagerstätten für tierische Ausscheidungen und Abluftreinigungsanlagen nicht zulässig. Diese sind nur noch in den Flächen zulässig, die von den Freihalteflächen ausgespart sind.

Für die Einbeziehung des Entwicklungsstandes und –bedarfs sowie der räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Höfe/der Betriebe in die Planung liegen Beurteilungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor.

3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 4 BauGB werden Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß des § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen folgende Stellungnahmen der Fachbehörden ein:

- **Landkreis Vechta:** Der Landkreis Vechta empfiehlt aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen zum Anpflanzen festzusetzen, um Ausgleichsmaßnahmen für künftige Bauvorhaben zu sichern.

Eine Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bzw. Flächen für randliche Eingrünungsmaßnahmen an den Betriebsstandorten erscheint zu kleinteilig und der Zielsetzung des einfachen Bebauungsplanes nicht angemessen. Die Festlegung der o.g. Flächen soll auf Ebene des Genehmigungsverfahrens oder im Rahmen eines qualifizierten und vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen.

Der Landkreis weist darauf hin, dass die Kompensationsflächen und die Waldflächen in der Beikarte „Naturschutz“ unvollständig sind.

Eine Übernahme der Waldflächen und der betrieblichen Kompensationsflächen erfolgt nach konkreter Abgrenzung durch den Landkreis.

Außerdem regt der Landkreis an, dass Flächen mit Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz entweder aus dem Geltungsbereich herausgenommen oder nachrichtlich übernommen werden.

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich in diesem Teil der Stadt Dinklage; auch Bereich in denen faktisch keine Tierhaltungsanlagen errichtet werden können. Um bei der Abgrenzung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen konsistent zu bleiben, wurden die Geltungsbereiche aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abgeleitet. Für die genannten Gebiete haben die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans keine negativen Auswirkungen. Außerdem sind unter Umständen auch in einigen der genannten Flächen mit Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz Tierhaltungsanlagen genehmigungsfähig. Zum Beispiel können sich landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 auch gemäß den meisten Landschaftsschutzgebietsverordnungen baulich erweitern.

Zuletzt weist der Landkreis auf die Bestimmungen des Wasserrechts hin.

Die Bestimmungen des Wasserrechts werden beachtet und in der Begründung ergänzt.

- **NLWKN:** Der NLWKN weist darauf hin, dass sich im Plangebiet mehrere Landesgrundwassermessstellen befinden und die in ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die Landesgrundwassermessstellen werden nicht in ihrem Betrieb oder Unterhaltung durch die vorliegende Planung beeinträchtigt.

- **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV):** Die NLStBV äußert keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch darauf hin, dass die Betriebe 43, 50, 80, 192 und 81 an Landesstraßen angrenzen.

Die Betriebe befinden sich außerhalb einer nach § 4 Abs. 1 NStrG zusammenhängend bebauten Ortlage im Bereich der freien Strecke. Die Bauverbote und Baubeschränkungen gemäß § 24 NStrG im Bereich der freien Strecke der Landesstraßen 849 und 861 sind zu beachten und einzuhalten und vorgesehene bauliche Erweiterungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. der Zustimmung gem. § 24 NStrG der Straßenbauverwaltung. Ob diese im Einzelfall erteilt werden kann, hängt von der Größe und Art der einzelnen Anlage ab und muss im Rahmen eines Bauantrages im Einzelfall entschieden werden.

Ein Teil der genannten Betriebe, die über die Landesstraßen erschlossen sind, weist keine geplanten betrieblichen und baulichen Erweiterungen auf, sodass keine Konflikte mit den Belangen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) entstehen. Die Betriebe, die Erweiterungsabsichten haben, müssen im Rahmen der Baugenehmigung oder im Rahmen eines qualifizierten Bebauungsplanes eine Ausnahme vom Bauverbot mit der NLStBV abstimmen, um die Vorhaben umsetzen zu können. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Die NLStBV weist zudem darauf hin, dass das durch die weitere Versiegelung anfallende Oberflächenwasser nicht über die Straßenseitengräben der o. a. Landesstraßen abgeleitet werden darf. Eine Genehmigung zur Einleitung von zusätzlichem Oberflächenwasser in die Straßenseitengräben der Landesstraßen kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Begründung enthält bereits einen Hinweis. Die schadlose Oberflächenentwässerung muss im Rahmen der Baugenehmigung oder im Rahmen eines qualifizierten Bebauungsplanes geregelt werden.

- **Wasser- und Bodenverband Hase-Wasseracht:** Der Wasser- und Bodenverband Hase-Wasseracht weist darauf hin, dass die satzungsgemäßen Auflagen hinsichtlich des Abstands von baulichen Anlagen zu den Verbandsgewässern zu beachten sind. Außerdem sei für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers gem. WHG eine Einleitungs-genehmigung zu beantragen.

Die vorliegende Planung stellt ein grundsätzliches Konzept der Steuerung von Tierhaltungsanlagen bezogen auf Flächen auf denen Tierhaltungsanlagen errichtet werden dürfen, dar. Ein Nachweis über die Oberflächenentwässerung der einzelnen Vorhaben erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung.

- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen:** Die Landwirtschaftskammer macht darauf aufmerksam, dass der Betrieb Nr. 43 nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist.

Der Betrieb wird in Anlage 1 ergänzt.

- **OOWV:** Der OOWV weist darauf hin, dass sich im Plangebiet teilweise Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV befinden. Außerdem werden allgemeine Hinweise zu Sicherheitsabständen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sowie der Löschwasserversorgung gegeben.

Der Hinweis zu im Plangebiet befindlichen Wasserleitungen wird zur Kenntnis genommen. In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Wasserleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verweisen. Sind davon bauliche Vorhaben von Tierhaltungsbetrieben außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche betroffen, muss eine Verlegung der Leitungen mit dem OOWV abgestimmt werden. Die Hinweise zu Sicherheitsabständen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und der Löschwasservorhaltung werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.

- **Niedersächsische Landesforsten:** Die Niedersächsischen Landesforsten weisen darauf hin, dass mit der Planung lediglich die Grundvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb derartiger Anlagen verbunden sind. Die Betrachtung der Immissionsbelastungen (z. B. Ammoniakemissionen gemäß TA Luft etc.) gegenüber stickstoffempfindlichen Ökosystemen ist in jedem Einzelfall (ggf. durch ein Immissionsschutzgutachten) zu beurteilen. Überschreitungen von Grenzwerten gemäß TA Luft sind einzelfallweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bewerten und im Einzelfall über fachliche Gutachten abzusichern.

Die Fachgutachten der Landwirtschaftskammer, die der Abgrenzung zu Grunde liegen betrachteten grundsätzlich auch die Emissionsauswirkungen der tierhaltenden Betriebe und die Nähe zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen, die eine Art Vorprüfung darstellen. Detaillierte Aussagen zu den Immissionsbelastungen können in der Tat erst in den Genehmigungsverfahren erfolgen, jedoch ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Vorhaben umsetzen lassen, wenn auch in Teilen bei Installation von emissionsmindernder Technik an den vorhandenen oder neuen Stallanlagen.

- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):** Das LBEG machte auf die Betroffenheit von zwei Leitungsträgern (EWE Netz und Gastransport Nord) im Plangebiet aufmerksam.

Die genannten Leitungsträger wurden am Verfahren beteiligt.

- **EWE Netz:** Die EWE Netz weist auf möglicherweise im Plangebiet befindliche Versorgungsanlagen sowie deren Schutzansprüche hin.

Die Planzeichnung erhält einen textlichen Hinweis, der auf mögliche Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verweist. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen von folgenden von der Planung direkt betroffenen Tierhaltungsbetrieben Stellungnahmen ein:

- **Betrieb Nr. 18:** Der Betrieb plant die Änderung des Legehennenstalls. Es soll ein Wintergarten angebaut werden.

Der Anregung kann gefolgt werden und die Entwicklungsfläche geringfügig erweitert werden, da mit dem genannten Anbau auch keine größere Flächeninanspruchnahme verbunden ist.

- **Betrieb Nr. 43:** Der Betrieb regt eine Vergrößerung der Entwicklungsfläche in Richtung Osten bis an den Bach an. Die Entwicklung des Hofes sei durch die umliegenden Waldflächen und die festgesetzten Überschwemmungsflächen stark eingeschränkt. Ein Teil der Entwicklungsflächen sei deshalb nicht bebaubar. Konkrete Baumaßnahmen seien jedoch noch nicht geplant.

Die Entwicklungsfläche in der Planzeichnung des Bebauungsplanes in östlicher Richtung bis zum Gewässer erweitert; damit liegt die Entwicklungsfläche im östlichen Teilbereich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet; die Nutzung dieser Flächen im Überschwemmungsgebiet unterliegen den Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung und des Wasserhaushaltsgesetzes.

- **Betrieb Nr. 46:** Der Betrieb teilt mit, dass der in der Begründung beschriebene Bullenmaststall bereits fertiggestellt ist und im Rahmen dessen kein Einbau eines Abluftwäschers in der Schweinemast erforderlich war.

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

- **Betrieb Nr. 77:** Der Betrieb teilt mit, dass die Bullenmastplätze seit Oktober 2016 wieder genutzt werden.
Die Begründung wird entsprechend geändert.
- **Betrieb Nr. 80:** Der Betrieb hat veränderte betriebliche Vorstellungen und wünscht eine größere Entwicklungsfläche zur kleinteiligen Erweiterung eines bestehenden Stalls. Geplant ist den vorhandenen Boxenlaufstall sowie Trockensteher- und Krankenplätze sowie einige Abkalbebuchten geringfügig zu erweitern.
Die Entwicklungsfläche wird geringfügig erweitert.
- **Betrieb Nr. 97:** Aufgrund veränderter betrieblicher Planungen soll eine Lagerhalle berücksichtigt werden und für diese die Entwicklungsfläche erweitert werden.
Die Entwicklungsfläche wird für eine Lagerhalle für Viehfutter vergrößert.
- **Betrieb Nr. 101:** Der Betrieb plant an dem Standort „Freede“ eine Erweiterung der Anlagen zur Haltung von Legehennen. Die Erweiterungen sollen lediglich dazu dienen, das Tierplatzangebot auch in Hinblick auf kommende Anforderungen zu erhöhen.
Sobald konkrete Tierwohl-Anforderungen eine Flächenvergrößerung erfordern, kann für diesen nicht mehr privilegierten Betrieb bei baulichen Änderungen ein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich werden und die dann geplante Entwicklung planungsrechtlich absichern. Eine Anpassung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.5 wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen und kann – sollte eine Entwicklung über die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dennoch begründbar sein – im Bedarfsfall über eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96.5 erfolgen.
- **Betrieb Nr. 108:** Der Betrieb bittet um eine Vergrößerung der bisher vorgesehenen Entwicklungsfläche, da der bisher vorgesehene Entwicklungsbereich überwiegend ausgenutzt wird: kurzfristig wird ein alter Schweinestalle ersetzt und aufgrund der engen Hoflage innerhalb der Entwicklungsfläche umgesetzt.
Die Anregungen bezüglich der Vergrößerung der Entwicklungsflächen werden beachtet und eine geringfügig vergrößerte Entwicklungsfläche berücksichtigt.
- **Betrieb Nr. 122:** Der Betrieb weist darauf hin, dass eine Güllelagerstätte mit Eingrünung im Baufenster nicht berücksichtigt wurde. Außerdem wird der Wunsch geäußert, das Baufenster zu vergrößern, da mittelfristig die Tierhaltung durch einen Hofnachfolger wieder aufgenommen wird.
Die Güllelagerstätte ist in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar. Eine Erweiterung wird nicht berücksichtigt, da die Tierhaltung derzeit eingestellt ist und die Wiederaufnahme, das geplante Vorhaben und der Zeitraum der Umsetzung zu unkonkret ist. Bei Wiederaufnahme der Tierhaltung kann in einem Planänderungsverfahren die Aufnahme einer Entwicklungsfläche geprüft werden.
- **Betrieb Nr. 128:** Der Betrieb widerspricht dem Vorentwurf des Bebauungsplans. Es solle für den Betrieb, der zurzeit lediglich hobbymäßig betrieben wird, die Möglichkeit bestehen bleiben, den Betrieb als Vollerwerbsbetrieb zu führen.
Da es sich um reinen Hobby-Betrieb handelt, wird gemäß der Ziele der Steuerung von Tierhaltungsanlagen in der Stadt Dinklage keine Entwicklungsfläche ausgewiesen.

3.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Dinklage hat parallel zur öffentlichen Auslegung eine Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt bei der folgende Stellungnahmen der Fachbehörden eingingen:

- **Deutsche Telekom:** Die Deutsche Telekom weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien befinden, deren Zugänge aus betrieblichen Gründen freigehalten werden müssen.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen sowie textliche Hinweise auf Leitungen, Schutzanforderungen und Informationspflicht bei Bauvorhaben in die Planzeichnung aufgenommen.

- **NLWKN:** Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde durch die NLWKN auf Landesgrundwassermessstellen hingewiesen.

Durch die vorliegende Planung werden diese in ihrem Betrieb oder der Unterhaltung nicht beeinträchtigt. Der Hinweis, dass im Falle wesentlicher Auswirkungen durch das Planvorhaben auf den Wasserhaushalt eine erneute Beteiligung dieses TÖBs mit einer separaten Stellungnahme als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) erforderlich werde, wird zur Kenntnis genommen.

- **OOWV:** Die OOWV hat bereits während der frühzeitigen Beteiligung Hinweise auf im Plangebiet befindliche Ver- und Entsorgungsanlagen geäußert.

Dies wird zur Kenntnis genommen. Textliche Hinweise verweisen zudem auf mögliche Anlagen und deren Schutzanforderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Sollten bauliche Vorhaben von Tierhaltungsbetrieben außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche betroffen sein, muss eine Verlegung der Leitungen mit dem OOWV abgestimmt werden. Die Hinweise auf Leitungen, Sicherheitsabstände und auf die Löschwasserversorgung werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.

- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):**

Aufgrund vorkommender Erdgashochdruckleitungen im Plangebiet wurden von der LBEG weitere zu beteiligende Betreiber (EWE AG; Gastransport Nord GmbH) genannt. Diese wurden im Rahmen dieser Beteiligung von der Stadt Dinklage ebenfalls zu Stellungnahmen aufgefordert. Weiter wurde die Beachtung von Schutzstreifen angemerkt, die von Bebauung sowie tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind.

Hinweise zu Leitungen und Sicherheitsanforderungen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Des Weiteren merkt das LBEG an, dass keine löslichen Gesteine im Plangebiet vorkommen, die konstruktive Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Erdfällen notwendig machen. Hinweise zu allgemeinen Vorgaben für die Durchführung von geotechnischen Erkundungen wurden gegeben.

Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- **Gastransport Nord GmbH:** Die Gastransport Nord GmbH weist auf eine im Plangebiet befindliche Gasleitung hin und liefert eine umfangreiche Auflistung detaillierter Hinweise zum Umgang mit Erdgas-Hochdruckleitungen.

In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Gasleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Schutzanforderungen verweisen. Erweiterungsvorhaben von tierhaltenden Betrieben sind von in Betrieb befindlichen Gasleitungen nicht betroffen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden.

- **Niedersächsische Landesforsten:** Das Niedersächsische Landesforstamt fordert eine Einzelfall-Betrachtung der ausgewiesenen Flächen während der Genehmigungsverfahren der Anlagen hinsichtlich der Immissionsbelastung stickstoffempfindlicher Ökosysteme.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Grundsätzliche Konflikte sind nach der überschlägigen Prüfung der Standorte durch die Landwirtschaftskammer und den Landkreis auf Realisierbarkeit aus immissionsrechtlicher Sicht nicht vorhanden.

- **GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation:** Die GLH weist auf im Plangebiet befindliche Fernmeldeanlagen sowie Anweisungen zum Umgang mit selbigen hin.

Dies wird zur Kenntnis genommen. In die Planzeichnung werden textliche Hinweise aufgenommen, die auf mögliche Telekommunikationslinien im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Schutzanforderungen verweisen. Erweiterungsvorhaben von tierhaltenden Betrieben sind von in Betrieb befindlichen Gasleitungen nicht betroffen. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen beim Betreiber erfragt werden.

- **EWE Netz GmbH:** Es wird auf das Betreiben von Versorgungsanlagen im Plangebiet durch die EWE hingewiesen.

Die Planzeichnung erhält einen textlichen Hinweis, der auf mögliche Versorgungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ihre Schutzanforderungen verweist. Bei Bauvorhaben muss die genaue Lage von Leitungen über die Planauskunft der EWE Netz GmbH erfragt werden. Weiter wird um die frühzeitige Einbeziehung in weiteren Planungs- und/oder Anpassungsprozesse gebeten.

- **Avacon AG Region West:** Von der Avacon AG sowie von den Unternehmen Purena GmbH, WEVG GmbH & Co KG und HSN GmbH Magdeburg befinden sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen. Die Avacon AG weist auf möglicherweise vorkommende Anlagen anderer Unternehmen hin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen von den von der Planung direkt betroffenen Tierhaltungsbetrieben vier Stellungnahmen ein:

- **Betrieb Nr. 46:**

Der Betrieb Nr. 46 merkt an, dass nach einer erteilten Baugenehmigung eine Umfahrt über das aktuelle Baufenster hinausragt.

Die Planzeichnung wird angepasst.

- **Betrieb Nr. 101:**

Erhöhte Anforderungen an das Tierwohl machen auch bei gleichbleibender Tierzahl eine größere Flächeninanspruchnahme notwendig. Der Betrieb Nr. 101 wünscht daher eine Vergrößerung des Baufensters, um Änderungen an den Hofanlagen vornehmen zu können und somit wettbewerbsfähig zu bleiben.

Der Betrieb ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB privilegiert; bauliche Änderungen und Flächenvergrößerungen zur Berücksichtigung von Tierwohl-Anforderungen machen somit einen qualifizierten Bebauungsplan erforderlich, der die geplante Entwicklung in dem dann konkretisierten Flächenumfang planungsrechtlich absichert. Eine Anpassung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.5 ist nicht vorgesehen und mit Blick auf einen erforderlichen qualifizierten Bebauungsplan auch nicht erforderlich. Sollte der Betrieb eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sicherstellen können und konkrete Planungen, die den Flächenbedarf und die Notwendigkeit aufgrund der Tierwohl-Anforderungen am angesprochenen Standort darlegen, kann im Bedarfsfall eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96.5 erfolgen.

- **Betrieb Nr. 122:**

Betrieb Nr. 122 wünscht eine Anpassung des Baufensters, um eine Güllelagerstätte, mit Eingrünung der Ställe auf dem Betriebsgelände errichten zu können. Mittelfristig soll die Tierhaltung des Betriebes im Eigentum wieder aufgenommen werden.

Derzeit ist die Tierhaltung eingestellt, die Güllelagune nicht mehr vorhanden und wäre auch in dieser Form nicht mehr genehmigungsfähig. Somit erfolgt nach den Zielen der Steuerungsplanung lediglich eine Berücksichtigung des Bestandes. In einem Planänderungsverfahren kann die Aufnahme einer Entwicklungsfläche bei Wiederaufnahme der Tierhaltung in Eigenbewirtschaftung geprüft und berücksichtigt werden. Eine Änderung der Planzeichnung erfolgt nicht.

- **Betrieb Nr. 165:**

Das Grundstück des Betriebs Nr. 165 wurde aufgrund eines Neubaus (Betriebsleiterwohnhaus) neu aufgeteilt, so dass das zugewiesene Baufenster teilweise nicht mehr zum betrachteten Grundstück gehört. Es wird um eine Verlegung des nordöstlichen Teils rund um einen Weideunterstand gebeten.

Eine Planänderung im Sinne des Einwenders erfolgt nicht. Um den Anforderungen des Betriebes auf Errichtung eines Stalls unter den veränderten Bedingungen der Flächenverfügbarkeit Genüge zu tun, wird die Entwicklungsfläche in Richtung Nordosten vergrößert.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe

In diesem Bebauungsplan sind die Abgrenzungen der Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, aus den folgenden Gründen auf der Grundlage von betriebspezifischen Gutachten der Landwirtschaftskammer, die Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind, vorgenommen worden:

Betrieb Nr. 18:

Der Haupterwerbsbetrieb wird mit dem Schwerpunkt der intensiven Geflügelwirtschaft (Legehennenhaltung in Bodenhaltung) geführt. Die langfristige Bewirtschaftung des Betriebes ist gesichert. Aktuell wird ein neuer Legehennenstall mit Freilandhaltung errichtet sowie ein Legehennenstall in Bodenhaltung mit Wintergarten erweitert. Darüber hinaus sollen veraltete Ställe abgerissen und durch Neubauten ersetzt und ein weiterer neuer Legehennenstall errichtet werden.

Die Einzellage des Betriebes ist für eine weitere betriebliche Entwicklung gut geeignet. Immissions einschränkende Elemente sind im Umfeld nicht vorhanden.

Mit den zukünftigen Entwicklungen wird sowohl die BImSchV-Grenze als auch die UVP-Grenze überschritten. Die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB ist ebenfalls nicht mehr gegeben und die Privilegierung nach dem § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB entfällt. Somit wird ein qualifizierter Bebauungsplan für die Hofstelle erforderlich. Der Bebauungsplan weist den Bestand und sichert eine Entwicklungsfläche im Rahmen der geringen Möglichkeiten des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Betrieb zu seiner Betriebsplanung ergänzt, dass er die Änderung des Legehennenstalls plant; für den Anbau eines Wintergartens wird die geringfügige Erweiterung um eine schmale Entwicklungsfläche erforderlich. Die Entwicklungsfläche wird geringfügig angepasst.

Betrieb Nr. 20:

Auf diesem Standort wurde vor kurzem ein neuer Schweinemaststall im Rahmen der Bestandsfläche eines zuvor bestehenden Entenmaststalles gebaut, der von dem Eigentümer einer anderen Hofstelle genutzt wird. Da sich dieser Stall in Einzellage – ohne eigentliche Hofstelle – befindet, weist der Bebauungsplan lediglich den Bestand aus.

Betrieb Nr. 43:

Der Betrieb wird im Haupterwerb geführt, der Hauptbetriebszweig ist die Schweinemast. Außerdem ist eine Ferkelaufzucht vorhanden. Die langfristige Bewirtschaftung des Hofes ist gesichert und es bestehen Planungen für die Erweiterung der Tierhaltung. Im ersten Schritt ist ein neuer Schweinemaststall geplant, der in einem zweiten Schritt um die gleiche Größe erweitert werden soll. Parallel zu diesem zweiten Schritt sollen vorhandene Altställe stillgelegt werden.

Die umliegenden Waldbestände sind immissionsrechtlich gesondert zu begutachten. Mit den nächsten Wachstumsschritten überschreitet der Betrieb die BImSchV-Grenze für die Mastschweinehaltung. Auch ist für diese Tierhaltung die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB nicht mehr gegeben. Somit ist eine Privilegierung im Außenbereich gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht mehr gegeben, so dass ein qualifizierter Bebauungsplan für die Hofstelle erforderlich wird. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta bestehen aktuell keine immissionsrechtlichen Einschränkungen.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist eine Entwicklungsfläche am Hofstandort aus, um den geplanten Neubau und dessen Erweiterung zu ermöglichen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Betrieb eine Vergrößerung der Entwicklungsfläche in Richtung Osten bis an den Bach angeregt. Die Entwicklung des Hofes sei durch die umliegenden Waldflächen und die festgesetzten Überschwemmungsflächen stark einge-

schränkt. Ein Teil der Entwicklungsflächen sei deshalb nicht bebaubar. Konkrete Baumaßnahmen seien jedoch noch nicht geplant.

Die Entwicklungsfläche in der Planzeichnung des Bebauungsplanes in östlicher Richtung bis zum Gewässer erweitert; damit liegt die Entwicklungsfläche im östlichen Teilbereich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet; die Nutzung dieser Flächen im Überschwemmungsgebiet unterliegen den Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung und des Wasserhaushaltsgesetzes.

Betrieb Nr. 46:

Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb wird im Außenbereich mit dem Schwerpunkt der Bullen- und Schweinemast betrieben. Zusätzlich sind Kälberaufzuchtplätze (bis sechs Monate), Fresseraufzuchtplätze und Pferde vorhanden. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert und eine weitere Entwicklung in der Bullenmast geplant. Hierfür liegt bereits eine Baugenehmigung vor. Der Hofstandort ist durch die im Umfeld vorhandene intensive Tierhaltung vorgeprägt. Die Immissionslage vom Hofstandort ist vor dem Hintergrund der umliegenden viehintensiven und wachstumswilligen Betriebe als kritisch anzusehen. Zusätzlich muss bei einer weiteren betrieblichen Entwicklung das nördlich gelegene Wohnhaus und das östlich der Hofstelle liegende Waldstück gesondert betrachtet werden.

Der Bebauungsplan sichert daher den Bestand und weist zusätzlich eine Entwicklungsfläche aus.

Der Bullenmaststall wurde nunmehr umgesetzt. Ein Einbau von Abluftwäschern in der Schweinemast war nicht erforderlich.

Aufgrund einer bereits erteilten Baugenehmigung ragt eine Teilfläche über das aktuelle Baufenster hinaus, weshalb die Planzeichnung entsprechend angepasst wird.

Betrieb Nr. 47:

Die Schwerpunkte des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes liegen in der Milchviehhaltung, der Schweinemast (zurzeit nicht genutzt) sowie im Ackerbau. Die Bewirtschaftung ist langfristig gesichert. Für die Zukunft ist die Errichtung eines zusätzlichen Schweinemaststalles und eines Güllelagers geplant. Einschränkend auf die Immissionslage und damit auf eine weitere Entwicklung der Tierhaltung wirkt sich insbesondere das westlich an die Hofstelle angrenzende Hofgehölz bzw. Waldgebiet aus. Die derzeitigen Emissionen entsprechen einer Schweine- und Rinderhaltung auf Strohlager und Spaltenboden.

Für die Erweiterung der Schweinehaltung ist eine ausreichende Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB nicht gegeben. Für die geplante Erweiterung ist, aufgrund der Tierzahl, eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht gegeben und es ist eine Baugenehmigung nach BImSchG erforderlich. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Emissionen sind die immissionsrechtlichen Probleme mit dem westlich der Hofstelle angrenzenden Waldgebiet gesondert zu prüfen. Mit dem Einsatz von Abluftwäschern im gesamten Schweinemastbereich sollte auch hier eine begrenzte Erweiterung in der Schweinehaltung möglich sein. Vor einer abschließenden Beurteilung sind mit der Bauantragstellung umfangreiche immissionsrechtliche Berechnungen durchzuführen.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist darüber hinaus Entwicklungsfläche aus.

Betrieb Nr. 50:

Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb wird im Außenbereich mit dem Schwerpunkt der Rinderhaltung und des Ackerbaus betrieben. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert, aber keine Erweiterung der Tierzahl geplant. Zum Ende des Jahres 2014 sollen die Eigentumsflächen und Stallanlagen verpachtet werden und eine Änderung der Stallplätze zu einer Kälbermast vollzogen werden. Hierfür liegen jedoch weder ein Bauantrag noch ein Änderungsantrag vor. Aus diesem Grund sichert der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand ohne weitere Entwicklungsfläche auszuweisen.

Betrieb Nr. 51:

Die Ferkelerzeugung und die Schweinemast sind die Schwerpunkte des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes im Außenbereich in Einzellage. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert und eine weitere Entwicklung des Betriebes in Form der Erhöhung der Tierzahl geplant. Diese Maßnahmen werden sich voraussichtlich unterhalb der UVP-Grenze bewegen. Der Hofstandort hat eine günstige Immissionslage und die Emissionen entsprechen einer intensiven Schweinehaltung auf Spaltenböden. Westlich der Hofstelle liegt ein Wohnhaus.

Die geplanten Entwicklungsabsichten erfolgen auf der Hofstelle. Mit den geplanten Tierzahlen ist die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB nicht gegeben. Die UVP-Grenzen werden voraussichtlich nicht überschritten. Die geplante landwirtschaftliche Baumaßnahme ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als genehmigungsfähige gewerbliche Baumaßnahme im Außenbereich zu beurteilen. Sollten die UVP-Grenzen trotz anderweitiger Absichten überschritten werden, so sind für diesen Standort eine gesonderte Immissionsbetrachtung durchzuführen und ein qualifizierter Bebauungsplan durch den Landwirt zu beantragen. Die Immissionsabstände zum Nachbarwohnhaus sind im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle gesondert zu bewerten.

Der Bebauungsplan weist aus den genannten Gründen Entwicklungsfläche aus und sichert den Bestand.

Betrieb Nr. 72:

Der landwirtschaftliche Betrieb wird im Nebenerwerb als Lohnmastbetrieb geführt und umfasst Mastschweine-, Sauen- und Eberplätze. Zusätzlich ist Ackerland vorhanden und die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Der Bau eines Güllehochbehälters sowie die Umstellung von Sauenhaltung auf Schweinemast in den vorhandenen Gebäuden sind geplant. Der Hofstandort liegt im Außenbereich der Stadt Dinklage. Nördlich, östlich und südlich der Hofstelle liegen vereinzelte Wohnhäuser bzw. Siedlungen in Streulage. Südlich und östlich der Hofstelle befinden sich zwei hofnahe Waldgebiete. Der Hofstandort hat daher eine ungünstige Immissionslage.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine gewerbliche Baumaßnahme ohne ausreichende eigene Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB, die jedoch unterhalb der UVP-Grenzen liegt. Zum Schutz des umliegenden Waldes sollte mit dem Einsatz von Abluftwäschern die Umsetzung möglich sein. Auch ohne den Einsatz von Abluftwäschern ist beim Einsatz von RAM-Futter ein wesentlicher Teil der geplanten Maßnahme umsetzbar, da im Gegenzug die Emissionen aus der Sauenhaltung eingespart werden.

Aus den genannten Gründen weist der Bebauungsplan, neben dem Bestand, auch Entwicklungsfläche für den Betrieb aus.

Betrieb Nr. 73:

Der Ackerbau und die Pferde- bzw. Ponyhaltung sind die Schwerpunkte des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes im Außenbereich. Der Eigentümer plant den langfristigen Erhalt der Hofstelle, größere Investitionen in die Tierhaltung sind allerdings nicht geplant. Darüber hinaus ist die langfristige Bewirtschaftung des Hofes nicht gesichert. Aus den genannten Gründen sichert der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand ohne weitere Entwicklungsflächen.

Betrieb Nr. 74:

Bei diesem Betrieb handelt es sich um eine hobbymäßig betriebene Pferdezucht mit zugehörigem Grünland. Der Hofeigentümer plant den langfristigen Erhalt des Standortes, allerdings sind keine größeren Investitionen in der Tierhaltung geplant und die langfristige Bewirtschaftung ist nicht gegeben. Aus diesen Gründen weist der Bebauungsplan lediglich den Bestand und keine zusätzlichen Entwicklungsflächen aus.

Betrieb Nr. 75:

Der landwirtschaftliche Betrieb wird im Außenbereich betrieben. Auf der Hofstelle sind Sauenplätze, Ferkelaufzuchtplätze und Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt. Die Sauenhaltung wurde eingestellt. Die Ferkelaufzuchtplätze und die Schweinemastplätze werden von einem Pächter genutzt. Im Jahr 2014 wird die Tierhaltung auf der Hofstelle voraussichtlich komplett aufgegeben. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer ist keine Entwicklung in der Tierhaltung zu erwarten, da der Erhalt der Hofstelle als Wohnstätte geplant ist. Aus diesem Grund weist der Bebauungsplan lediglich den Bestand ohne Entwicklungsfläche aus.

Betrieb Nr. 77:

Der landwirtschaftliche Betrieb, gelegen im Außenbereich in Einzellage, wird im Nebenerwerb betrieben. Auf der Hofstelle sind Bullenmastplätze baurechtlich genehmigt, welche nach aktueller Information des Eigentümers im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung seit Oktober 2016 wieder genutzt werden. Zusätzlich werden Pferde und Hühner gehalten. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert und der Bau eines Bullenmaststalles ist geplant. In unmittelbarer Hofnähe befinden sich vereinzelt Wohnhäuser und größere Legehennenställe. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Baumaßnahme mit eigener Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB. Der Bebauungsplan weist daher sowohl den Bestand als auch Entwicklungsfläche aus.

Betrieb Nr. 80:

Die Schwerpunkte des Betriebes liegen in der Milchviehhaltung, der Schweinemast sowie im Ackerbau. Zusätzlich sind Färsen-, Nachzucht- und Rinderplätze baurechtlich genehmigt. Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb, der sich im Außenbereich befindet. Eine langfristige Bewirtschaftung ist sichergestellt. Für die Zukunft sind mehrere Entwicklungsschritte geplant.

Zum einen soll die Melktechnik im Boxenlaufstall auf einen Melkautomaten umgestellt und der Boxenlaufstall daher aus wirtschaftlichen Gründen erweitert werden. Die anfallenden Kälber und weitere Zukaufkälber sollen im Betrieb aufgezogen bzw. auch ausgemästet werden. Hierzu sollen ein Bullenmaststall bzw. Rinderaufzuchtstall und ein Schweinemaststall errichtet werden. Zum anderen muss ein zusätzliches Güllelager geschaffen werden. Die ungünstige

Emissionslage der Hofstelle schränkt den Betrieb in seiner weiteren Entwicklung erheblich ein. Einschränkend wirken sich insbesondere die angrenzenden Hofgehölze und Waldgebiete auf den Betrieb aus. Daneben sind die südlich der Hofstelle gelegenen Wohnhäuser aus immissionsrechtlicher Sicht genauer zu betrachten. Die derzeitigen Emissionen entsprechen einer Schweine- und Rinderhaltung auf Strohlager und Spaltenboden.

Für die geplante Erweiterung in der Schweine- und Rinderhaltung am südlichen Hofstandort verfügt der Betrieb nach den Anforderungen des § 201 BauGB über keine ausreichende Futtergrundlage. Danach ist die Privilegierung im Außenbereich gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht gegeben und es wäre aufgrund der Gesamtzahl eine Baugenehmigung nach BImSchV, Spalte 2, erforderlich. Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles muss durchgeführt werden, da bereits mit der Aufstockung der Rinderhaltung die UVP-Grenze überschritten wird. Darüber hinausgehend bedingt jede Erweiterung die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes und eine Baugenehmigung nach BImSchV, Spalte 2.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Emissionen sind die immissionsrechtlichen Probleme mit der südlichen gelegenen Siedlung und dem angrenzenden Waldgebieten gesondert zu prüfen. Mit dem Einsatz von Abluftwäschern im gesamten Schweinemastbereich sollte auch hier eine begrenzte Erweiterung im Rinderbereich oder Schweinebereich möglich sein. Eine Entwicklung an diesem Standort ist insofern für den Betrieb von Vorteil, da hier die gesamte Abluft aus dem Mastschweinebereich über einen Abluftwäscher gefiltert werden kann. Vor einer abschließenden Beurteilung sind mit der Bauantragstellung umfangreiche immissionsrechtliche Berechnungen durchzuführen. Die im südlichen Bereich in der Entwicklungsfläche liegende Waldfläche könnte in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde umgewandelt werden. Der östlich angrenzende Wald- bzw. Grünstreifen muss jedoch nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde erhalten bleiben.

Aufgrund der genannten Gründe weist der Bebauungsplan, neben der Bestandssicherung, zusätzlich Entwicklungsfläche aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Betrieb dargelegt, dass er für die kleinteilige Erweiterung eines bestehenden Stalls (Erweiterung vorhandener Boxenlaufstall sowie Trockensteher- und Krankenplätze sowie einige Abkalbebuchten) eine geringfügig vergrößerte Entwicklungsfläche benötigt. Die Entwicklungsfläche wird geringfügig erweitert.

Betrieb Nr. 81:

Der im Außenbereich gelegene landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb wird mit dem Schwerpunkt der Legehennenhaltung und des Ackerbaus bewirtschaftet. Aktuell sind keine Erweiterungen der Tierhaltung geplant und die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Lediglich die genehmigten Legehennenplätze sollen umgebaut und den neuen Tier- und Marktanforderungen angepasst werden. Zusätzlich muss ein vorhandenes Altgebäude an gleicher Stelle durch eine neue Maschinenhalle ersetzt werden.

Der Hofstandort mit umliegenden Sonderkulturflächen ist durch die vorhandene intensive Legehennenhaltung vorgeprägt. Die Emissionen entsprechen einer intensiven Legehennenhaltung auf Trockenkotlagerung. Westlich der Hofstelle liegt die Wohnsiedlung Langwege. Aus den genannten Gründen sichert der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand und weist keine Entwicklungsfläche aus.

Betrieb Nr. 86:

Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb wird mit dem Schwerpunkt der Schweinemast und des Ackerbaus im Außenbereich geführt. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert und zukünftige Entwicklungsschritte geplant. Zum einen soll der Pachtstall durch einen Neubau an die am Hofstandort vorhandenen Stallgebäude mit Schweinemastplätzen ersetzt, zum anderen muss zusätzliche Güllelagerfläche geschaffen werden. Die ungünstige Immissionslage der Hofstelle schränkt den Betrieb in seiner weiteren Entwicklung erheblich ein. Einschränkend wirken sich insbesondere die vorhandene intensive Tierhaltung der umliegenden Betriebe, die nordwestlich liegende Siedlung sowie die angrenzenden Hofgehölze und das südöstlich liegende Waldgebiet aus. Die derzeitigen Emissionen entsprechen einer Schweinehaltung auf Spaltenboden.

Für die geplante Erweiterung in der Schweinehaltung am östlichen Hofstandort verfügt der Betrieb nach den Anforderungen des § 201 BauGB über keine ausreichende Futtergrundlage. Danach ist die Privilegierung im Außenbereich gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht gegeben und es wäre aufgrund der beantragten Tierzahlen eine Baugenehmigung nach BImSchV erforderlich. Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles muss ebenfalls durchgeführt werden. Darüber hinaus bedingt jede Erweiterung die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes und eine Baugenehmigung nach BImSchG, Spalte 2. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Emissionen sind die immissionsrechtlichen Probleme mit der nordöstlich gelegenen Siedlung und den Waldgebieten gesondert zu prüfen. Mit dem Einsatz von Abluftwäschern im Schweinemastbereich sollte auch hier eine begrenzte Erweiterung im Schweinemastbereich möglich sein. Vor einer abschließenden Beurteilung sind mit der Bauantragstellung umfangreiche immissionsrechtliche Berechnungen durchzuführen.

Um die geplanten Erweiterungen umsetzen zu können, sichert der Bebauungsplan den Bestand und weist zusätzlich Entwicklungsfläche aus.

Betrieb Nr. 87:

Die Hofstelle im Außenbereich wird als verpachteter Betrieb geführt und umfasst baurechtlich genehmigte Schweinemastplätze. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert, größere Investitionen in die Tierhaltung jedoch nicht geplant. Langfristig ist der Erhalt der Hofstelle geplant. Aus diesen Gründen sichert der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand und weist keine Flächen für eine weitere Entwicklung aus.

Betrieb Nr. 97:

Die Schwerpunkte des Betriebes, dessen langfristige Bewirtschaftung gesichert ist, liegen in der Kälberaufzucht, der Bullenmast sowie in der Schweinemast und im Ackerbau. Der landwirtschaftliche Betrieb wird im Haupterwerb im Außenbereich geführt. Für die Zukunft sind mehrere Entwicklungsschritte geplant. Zum einen soll ein veralteter Schweinemaststall abgebrochen, an gleicher Stelle ein wesentlich größerer Schweinemaststall erstellt und daneben der vorhandene Fresseraufzuchtstall erweitert werden. Für beide Maßnahmen wird darüber hinaus ein zusätzliches Güllelager benötigt. Daneben soll in absehbarer Zeit ein Hähnchenmaststall erstellt werden.

Die ungünstige Emissionslage der Hofstelle, gelegen im Außenbereich, schränkt den Betrieb in seiner weiteren Entwicklung erheblich ein. Einschränkend wirken sich insbesondere die angrenzenden Hofgehölze, das nördlich der Hofstelle gelegene Waldgebiet, der südlich gelegene Teich sowie die östlich gelegene Wohnbebauung aus. Alle Standorte sind aus immissi-

onsrechtlicher Sicht genauer zu betrachten. Die derzeitigen Emissionen entsprechen einer Schweine- und Rinderhaltung auf Spaltenboden.

Für die geplante Erweiterung in der Schweine-, Fresser- und Geflügelhaltung am Hofstandort verfügt der Betrieb nach den Anforderungen nach § 201 BauGB über keine ausreichende Futtergrundlage. Nur für eine begrenzte Erweiterung in der Schweinemast und in der Fresseraufzucht ist die Privilegierung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 gegeben. Für eine Erweiterung in der Hähnchenmast ist die Privilegierung für den Außenbereich nicht gegeben und es wäre aufgrund der Gesamtanzahl eine Baugenehmigung nach BImSchG erforderlich. Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles muss durchgeführt werden, da bereits mit der Aufstockung der Kälber- und Fresserhaltung die UVP-Grenze überschritten wird. Darüber hinausgehend bedingt jede Erweiterung in der Tierhaltung die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes und eine Baugenehmigung nach BImSchG, Spalte 2.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Emissionen sind die immissionsrechtlichen Vorgaben mit der östlich gelegenen Wohnbebauung, den nördlich gelegenen Waldgebieten und dem südlich gelegenen Teich gesondert zu prüfen. Mit dem Einsatz von Abluftwäschern im Schweinemastbereich sollte auch hier eine begrenzte Erweiterung im Kälber- und Fresserbereich oder im Schweinemastbereich möglich sein. Vor einer abschließenden Beurteilung sind mit der Bauantragstellung umfangreiche immissionsrechtliche Berechnungen durchzuführen. Eine Erweiterung im Hähnchenmastbereich ist immissionsrechtlich schwer umzusetzen, da die zusätzlichen Emissionen kaum an anderer Stelle eingespart werden können.

Der Bebauungsplan weist, unter dem Hinweis auf die möglichen Immissionsprobleme mit der östlichen Wohnbebauung, dem nördlich gelegenen Waldgebiet sowie dem südlich gelegenen Teich, den Bestand samt Entwicklungsfläche aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Betrieb dargelegt, dass aufgrund veränderter betrieblicher Planungen eine Lagerhalle für Viehfutter vorgesehen ist und damit eine ergänzende Entwicklungsfläche berücksichtigt werden soll. Die Entwicklungsfläche wird für eine Lagerhalle für Viehfutter vergrößert.

Betrieb Nr. 100:

Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb liegt im Außenbereich in Haufenlage und wird mit dem Schwerpunkt in der Legehennenhaltung und dem Ackerbau geführt. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert, allerdings ist keine Erweiterung der Tierzahl geplant. Da aktuell keine Erweiterungen am Hofstandort geplant sind, sichert der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand ohne weitere Entwicklungsflächen auszuweisen.

Betrieb Nr. 101:

Der gewerbliche Betrieb wird mit dem Schwerpunkt der Legehennenhaltung und der Legehennenaufzucht an sechs verschiedenen Standorten im Bereich Langwege betrieben. Zusätzlich ist Grünland vorhanden, das für die Freilandlegehennenhaltung genutzt wird. Die langfristige Verwaltung des Betriebes ist gesichert. Die genehmigten Legehennenplätze wurden in den letzten Jahren den Tieranforderungen und Marktanforderungen angepasst, sodass momentan keine Erweiterungen in die Tierhaltung geplant sind. Aktuell steht eine Stallerweiterung und -modernisierung innerhalb der Bestandsflächen der Legehennenaufzucht ohne eine Tierplatzterhöhung an. Hierfür ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 101 für den Standort Feldstr. 25 aufgestellt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 96.5 sichert ausschließlich den Bestand und weist keine zusätzlichen Entwicklungsflächen aus.

Der Betrieb hat in der frühzeitigen Beteiligung angeführt, dass er an dem Standort Feldstraße 15 eine Erweiterung der Anlagen zur Haltung von Legehennen plant, die aber lediglich dazu dient, das Tierplatzangebot auch in Hinblick auf kommende Anforderungen zu erhöhen.

Da der Betrieb auf Grund seiner Tierzahl nicht mehr privilegiert ist, benötigt er bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen einen qualifizierten Bebauungsplan für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Genehmigung. So kann eine im Rahmen konkreter Tierwohl-Anforderungen erforderliche Flächenvergrößerung über diesen qualifizierten Bebauungsplan planungsrechtlich absichert werden. Eine Anpassung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.5 wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen und kann – sollte eine Entwicklung über die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dennoch begründbar sein – im Bedarfsfall über eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96.5 erfolgen.

Der Betrieb Nr. 101 wünschte weiterhin eine Vergrößerung des Baufensters, um Änderungen an den Hofanlagen vornehmen zu können um wettbewerbsfähig zu bleiben. Diesem Anliegen wird erneut nicht nachgekommen, da als nicht-privilegierter Betrieb im Falle konkreter Planungen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen ist.

Betrieb Nr. 106:

Der landwirtschaftliche Vollerwerbbetrieb, gelegen im Außenbereich, wird mit dem Schwerpunkt der Bullenhaltung und der Schweinemast geführt. Ein baurechtlich genehmigter Schweinemaststall ist langfristig verpachtet. Vom Eigentümer wird der Neubau eines Schweinemaststalles geplant, für den jedoch noch kein Bauantrag vorliegt. Der Hofstandort ist durch die vorhandene Rinder- und Schweinehaltung emissionsmäßig vorbelastet. Die Immissionen entsprechen einer Tierhaltung auf Spaltenboden.

Bei der aktuellen Flächengrundlage ist die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB nicht gegeben. Somit unterliegt eine Erweiterung in der Schweinemast dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Mit der geplanten Baumaßnahme wird die UVP-Grenze nicht überschritten. Somit ist eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nicht durchzuführen und es ist bei Bauantragstellung auch kein qualifizierter Bebauungsplan für den Standort aufzustellen.

Daher weist der Bebauungsplan den Bestand und zusätzlich Entwicklungsfläche aus.

Betrieb Nr. 107:

Der Schwerpunkt des Haupterwerbbetriebes liegt in der Rinderhaltung und in der Ferkelerzeugung mit anschließender Schweinemast. Die langfristige Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes ist gesichert und Planungen für die Erweiterung der Tierhaltung vorhanden. Zum einen soll die vorhandene Bullenmast ausgebaut, zum anderen soll parallel dazu die Schweinehaltung erweitert werden. Daneben liegt noch eine Baugenehmigung für weitere Mastschweineplätze vor, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden muss. Zusätzlich muss sowohl ein Güllelager als auch ein Silagelager geschaffen werden. Die ungünstige Immissionslage der Hofstelle, gelegen im Außenbereich in Streulage, schränkt den Betrieb in seiner weiteren Entwicklung erheblich ein. Einschränkend auf den Betrieb wirkend sich insbesondere die vorhandene intensive Tierhaltung der umliegenden Betriebe sowie die umliegenden Wohnhäuser aus. Die derzeitigen Emissionen entsprechen einer Rinder- und Schweinehaltung auf Spaltenboden.

Für die geplanten Erweiterungen in der Sauenhaltung und in der Rindermast verfügt der Betrieb nach den Anforderungen des § 201 BauGB über keine ausreichende Futtergrundlage. Danach ist die Privilegierung im Außenbereich nicht gegeben und es wäre eine Baugenehmigung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erforderlich. Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles muss durchgeführt werden, da mit der geplanten Tierhaltung die UVP-Grenze überschritten wird. Darüber hinausgehend bedingt jede Erweiterung der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes und eine Baugenehmigung nach BImSchG, Spalte 2. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Emissionen sind die immissionsrechtlichen Probleme mit den umliegenden Wohnhäusern gesondert zu prüfen. Mit dem Einsatz von Abluftwäschern im Schweinemastbereich sollte auch hier eine begrenzte Erweiterung im Rinder- und Sauenbereich möglich sein. Vor einer abschließenden Beurteilung sind mit der Bauantragstellung umfangreiche immissionsrechtliche Berechnungen durchzuführen.

Der Bebauungsplan weist, neben dem Bestand, auch Entwicklungsfläche aus. Diese Entwicklungsfläche ist allerdings im Bereich der von West nach Ost verlaufenden und das Hofgelände durchquerende Wasserleitung des OOWV von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Betrieb Nr. 108:

Dieser landwirtschaftliche Betrieb betreibt eine intensive Tierhaltung in den Bereichen der Bullen- und Schweinemast. Zukünftige Entwicklungen sind geplant und die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. In einem ersten Schritt ist der Neubau eines weiteren Bullenmaststalles geplant wodurch weitere Silageflächen und ein zusätzlicher Güllehochbehälter erforderlich werden. Im Anschluss an diese Baumaßnahme soll ein neuer Schweinemaststall einen alten abgängigen Maststall ersetzen und somit die Tierzahl weiter aufgestockt werden.

Der Standort in Einzellage ist durch die bereits vorhandene intensive Tierhaltung vorgeprägt. Das vorhandene Hofgehölz bedarf der Begutachtung durch den Förster. Die BImSchV-Grenze und die UVP-Grenze werden mit dem zweiten Bauabschnitt überschritten. Auch ist für den zweiten Bauabschnitt die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB nicht mehr gegeben und die Privilegierung im Außenbereich gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB entfällt, so dass ein qualifizierter Bebauungsplan für die Hofstelle erforderlich wird. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta sind für diesen Standort keine immissionsrechtlichen Einschränkungen zu erwarten.

Aus diesen Gründen weist der Bebauungsplan, neben der Bestandssicherung, ebenfalls Entwicklungsfläche für diesen Betrieb aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Betrieb die Vergrößerung der bisher vorgesehenen Entwicklungsfläche für erforderlich gehalten, da der bisher vorgesehene Entwicklungsbereich überwiegend ausgenutzt wird: kurzfristig wird ein alter Schweinestalle ersetzt und aufgrund der engen Hoflage innerhalb der Entwicklungsfläche umgesetzt. Die Entwicklungsfläche in der Planzeichnung ist entsprechend geringfügig vergrößert worden

Betrieb Nr. 119:

Der Betrieb in Einzellage wird im Haupterwerb geführt und es werden, neben Ackerbau, Bullenmastplätze und Schweinemastplätze betrieben. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert und es bestehen Pläne für die Erweiterung der Tierhaltung. Ein Bauantrag für einen Schweinemaststall liegt vor. Weiterhin ist der Bau eines weiteren Schweinemaststalles geplant. Der Hofstandort ist durch die vorhandene Tierhaltung mit Bullen- und Schweinemast geprägt. Immissionsrechtliche Einschränkungen durch angrenzende Waldflächen liegen vor.

Für den ersten Erweiterungsschritt ist die Futtergrundlage nach den Anforderungen des § 201 BauGB gegeben, jedoch werden auf der Hofstelle die UVP-Grenzen überschritten. Die geplante Baumaßnahme ist jedoch nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als privilegierte Baumaßnahme im Außenbereich zu beurteilen. Für die geplante Erweiterung ist aufgrund der Größe des Erweiterungsvorhabens nach BImSchG ein Sondergutachten für die Bioaerosolimmissionsbelastung vorzulegen und ein Keimgutachten zu erstellen. Die angrenzenden Waldflächen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle vor dem Hintergrund der Stoffeinträge gesondert zu bewerten. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta bestehen aus immissionsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der geplanten Baumaßnahme.

Der zweite Erweiterungsschritt bedarf der gesonderten Prüfung hinsichtlich der Erstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes, der Immissionsentwicklung und der Bioaerosolimmissionen. Daneben sind weitere Auflagen hinsichtlich des Einbaus von geprüften Abluftwäschern für die gesamte Schweinehaltung zu erwarten.

Aufgrund der genannten Gründe weist der Bebauungsplan den Bestand sowie Entwicklungsfläche aus.

Betrieb Nr. 122:

Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb wird im Außenbereich geführt. Der Schwerpunkt liegt im Ackerbau. Außerdem sind Jungrinder-, Kälberaufzucht- und Schweinemastplätze auf der Hofstelle baurechtlich genehmigt, die allerdings im Frühjahr 2013 aufgegeben wurden. Größere bauliche Maßnahmen im Tierbereich sind nicht geplant, aber langfristig werden der Erhalt des Betriebes und die Wiederaufnahme der Eigenbewirtschaftung der Schweinehaltung angestrebt. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer sichert der Bebauungsplan den Bestand ohne Entwicklungsflächen auszuweisen, um eine Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Betrieb die Berücksichtigung einer Entwicklungsfläche gewünscht, da mittelfristig die Tierhaltung durch einen Hofnachfolger wieder aufgenommen wird.

Eine Entwicklungsfläche wird nicht vorgesehen, da die Tierhaltung derzeit eingestellt ist und die Wiederaufnahme, das konkrete Vorhaben und der Zeitraum der Umsetzung zu unkonkret benannt wird. Bei Wiederaufnahme der Tierhaltung kann in einem Planänderungsverfahren die Aufnahme einer Entwicklungsfläche geprüft werden.

Mittelfristig soll die Tierhaltung des Betriebes im Eigentum wieder aufgenommen werden, weshalb Betrieb Nr. 122 eine Anpassung des Baufensters wünscht.

Derzeit ist die Tierhaltung eingestellt, es erfolgt somit nach den Zielen der Steuerungsplanung lediglich eine Berücksichtigung des Bestandes.

Betrieb Nr. 123:

Die im Außenbereich in Einzellage gelegene landwirtschaftliche Hofstelle wird mit dem Schwerpunkt der Bullen- und Schweinemast geführt. Eine langfristige Bewirtschaftung ist nicht gegeben. Vom Landwirt wird aktuell eine Erweiterung der Bullenmast geplant. Gleichzeitig soll ein alter Schweinemaststall weichen. Der geplante Entwicklungsschritt erfolgt auf der Hofstelle. Die Futtergrundlage ist nach den Anforderungen des § 201 BauGB gegeben. Mit der Umstellung erfolgt eine Emissionsminderung. Die UVP-Grenzen werden zwar überschritten, die Erweiterung ist jedoch weiterhin als eine im Außenbereich privilegierte Maßnahme gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu bewerten. Die Waldflächen sind im räumlichen Zusammenhang

mit der Hofstelle im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Prüfung gesondert zu bewerten.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist zusätzlich eine Entwicklungsfläche aus.

Betrieb Nr. 125:

Die zwei getrennt geführten Betriebe werden im Haupterwerb geführt. Der Haupterwerbszweig ist die Schweinehaltung, zusätzlich wird Ackerfläche bewirtschaftet. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert und die Tierhaltung soll am Hofstandort ausgebaut werden. Im ersten Erweiterungsschritt sollen ein Fresseraufzuchtstall und ein Bullenmaststall errichtet werden. Danach sind die Errichtung eines Schweinemaststalles und das Stilllegen vorhandener Altställe geplant.

Der Hofstandort im Außenbereich in Einzellage ist durch die bereits vorhandene Tierhaltung vorgeprägt. Für den flächenstarken Betrieb sind weitere Entwicklungsschritte erforderlich und umsetzbar. Mit den nächsten Wachstumsschritten überschreitet der Betrieb die BImSchV-Grenze für die Mastschweine- und Rinderhaltung. Der Ausbau des Hofstandortes unterliegt damit nicht mehr dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlage. Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich sind an diesem Standort ausgeschöpft. Eine Erweiterung bedingt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta bestehen aktuell keine immissionsrechtlichen Einschränkungen. Die vorhandene Waldfläche auf dem Hof ist veraltet und müsste dringend durch Abholzung und durch eine Neuanpflanzung ersetzt werden. Die Neuanpflanzung erfolgt in Absprache mit dem Förster an einen neuen Standort, so dass auf dem Hof nur noch Hofgehölze und Eingrünungsmaßnahmen vorhanden sind.

Aus den genannten Gründen sichert der Bebauungsplan den Bestand und weist zusätzliche Entwicklungsflächen zur Erweiterung der Tierhaltung aus.

Betrieb Nr. 127:

Der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb im Außenbereich wird mit dem Schwerpunkt der Rinder- und Schweinehaltung und im Ackerbau geführt. Auf dem Hof sind Bullenmastplätze, Kälberaufzuchtplätze, Pferdeplätze und Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt. Da aktuell keine Erweiterung der Tierhaltung geplant ist, weist der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand ohne Entwicklungsfläche aus.

Betrieb Nr. 128:

Bei diesem Betrieb handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Hobbybetrieb im Außenbereich. Auf der Hofstelle sind Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt und es wird Ackerbau betrieben. Langfristig ist der Erhalt der Hofstelle geplant, größere Investitionen sind nicht absehbar. Für die vorhandenen Maschinen soll in der Zukunft lediglich eine Maschinenhalle gebaut werden. Daher weist der Bebauungsplan nur den Bestand und keine Entwicklungsfläche aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Betrieb gefordert, dass die Möglichkeit bestehen soll, den Betrieb als Vollerwerbsbetrieb zu führen. Dieses erfordert auch eine Entwicklungsfläche.

Da es sich um einen reinen Hobby-Betrieb handelt, wird gemäß der Ziele der Steuerung von Tierhaltungsanlagen in der Stadt Dinklage derzeit keine Entwicklungsfläche ausgewiesen.

Betrieb Nr. 165:

Auf dem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb im Außenbereich werden Mutterkühe mit Nachzucht gehalten. Eine langfristige Bewirtschaftung ist gegeben. In Zukunft ist eine Erweiterung der Mutterkuhhaltung geplant. Hierfür wird die Errichtung eines Winterstalles geplant. Der Hofstandort im Außenbereich ist durch die umliegende Wohn- und Gewerbebebauung in seinen Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Die ganzjährige Rinderhaltung auf der Weide stellt immissionsrechtlich keine Probleme dar.

Die zugewiesene Entwicklungsfläche des Betriebs Nr. 165 wurde für den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses genutzt und das Grundstück im Zuge dessen neu aufgeteilt. Eine Vergrößerung des Baufensters in östliche Richtung erfolgt nicht. Um unter den veränderten Bedingungen der Flächenverfügbarkeit den Anforderungen des Betriebes auf Errichtung eines Stalls Genüge zu tun, wird die Entwicklungsfläche in Richtung Nordosten vergrößert.

Betrieb Nr. 167:

Die Schwerpunkte des im Außenbereich gelegenen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes liegen im Ackerbau und in der Ferkelaufzucht. Insgesamt sind Zuchtsauenplätze, Jungsauenauplätze, Ferkelaufzuchtplätze, Flatdeckplätze und Schweinemastplätze baurechtlich genehmigt. Zur Sicherung der Hofstelle plant der Betrieb die Erweiterung der Ferkelerzeugung und Sauenhaltung. Zusätzlich sind Investitionen in Strohlager, Güllelager und Technikräume geplant. Eine langfristige Bewirtschaftung ist gesichert.

Die derzeitigen Emissionen der Hofstelle entsprechen einer Schweinehaltung auf Spaltenböden ohne Abluftfiltertechnik. Einschränkend auf die Immissionslage wirken sich die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe und das östlich der Hofstelle gelegene Waldgebiet sowie der nördlich der Hofstelle gelegene Teich, welcher eventuell ein Biotop darstellt, aus.

Für die in der Zukunft geplante und noch nicht nach Baurecht beantragte Erweiterung in der Ferkelerzeugung verfügt der Betrieb nach den Anforderungen des § 201 BauGB über nicht genügend Futtergrundlage.

Für die in der Zukunft geplante und noch nicht beantragte Erweiterung in der Ferkelerzeugung verfügt der Betrieb nicht über eine genügende Futtergrundlage gemäß § 201 BauGB. Da die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als landwirtschaftlicher Betrieb nicht gegeben ist und die Grenzen für eine UVP oder Vorprüfung überschritten werden und deshalb eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht möglich ist, ist ein qualifizierter Bebauungsplan erforderlich. Gemäß Filtererlass muss der Betrieb für die zukünftige Tierhaltung die entsprechenden Abluftfiltertechniken für den gesamten Tierbestand vorhalten.

Aus immissionsrechtlicher Sicht ist mit dem Einsatz von Abluftwäschern für den gesamten Tierbestand eine begrenzte Entwicklung in der Sauenhaltung möglich, ohne dass es zu einer Immissionserhöhung für das angrenzende Waldgebiet kommt. Sofern es sich bei dem nördlich gelegenen Teich um ein Biotop i. S. des § 30 oder § 44 BNatSchG handelt, sind auch hier entsprechende Vorgaben einzuhalten. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Vechta ist durch eine Vor-Ort-Kartierung abschließend festzustellen, ob hier ein Biotop nach § 30 oder § 44 BNatSchG vorliegt. Ob eine weitere Entwicklung in der Schweinemast an dem Standort möglich ist muss stark bezweifelt werden. Der Betrieb wurde auf diese Problematik hingewiesen. Der Abstand zwischen dem Erweiterungsgebäude und dem östlichen Hofgehölz bzw. Waldgehölz ist gesondert durch ein Fachgutachten hinsichtlich der Immissionsbelastung zu prüfen. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vom Landkreis Vechta liegt hier eine schützenswerte Waldfläche vor. Mit dem Einsatz von Abluftwäschern für den gesamten

Schweinebestand müsste nach Aussage der Bezirksstelle Oldenburg-Süd der Landwirtschaftskammer Niedersachsen am Standort eine begrenzte Erweiterung in der Schweinehaltung möglich sein.

Der Bebauungsplan sichert den Bestand und weist Entwicklungsfläche für die geplanten Erweiterungen aus.

Betrieb Nr. 187:

Die im Außenbereich gelegene Hofstelle wird als verpachteter Betrieb geführt und es sind Mastschweineplätze baurechtlich genehmigt. Außerdem sind Eigentumsflächen vorhanden, die seit mehreren Jahren vom Pächter genutzt werden. Der Hofeigentümer plant den langfristigen Erhalt der Hofstelle und es sind keine größeren Investitionen in die Tierhaltung geplant. Aus diesem Grund und aufgrund der Verpachtung der Hofstelle sichert der Bebauungsplan ausschließlich den Bestand und weist keine zusätzliche Entwicklungsfläche aus.

Betrieb Nr. 188:

Der Hobbytierzuchtbetrieb und die angrenzenden Eigentumsflächen, die als Pferdeauslaufflächen genutzt werden, sind durch räumliche Lage zu Geflügelställen in einer ungünstigen Immissionslage gelegen. Der Eigentümer plant den langfristigen Erhalt der Hofstelle und größere Investitionen in der Tierhaltung sind nicht abzusehen. Der Bestand wird daher gesichert, Entwicklungsfläche wird nicht ausgewiesen.

Betrieb Nr. 190:

Die Stallanlagen des Betriebes sind seit einigen Jahren verpachtet und werden vom Hauptstandort in Düpe aus mitbewirtschaftet. Die baurechtlich genehmigten Mastschweineplätze werden aktuell nicht genutzt und die Pferdehaltung von einem Pächter betrieben. Die langfristige Bewirtschaftung ist gesichert. Der langfristige Erhalt der Hofstelle, aber keine größeren Investitionen in der Tierhaltung sind geplant. Aufgrund der Verpachtung und der nicht angestrebten Erweiterung der Tierhaltung sichert der Bebauungsplan lediglich den Bestand.

Betrieb Nr. 192:

Der verpachtete Betrieb wird vom Eigentümer verwaltet und die baurechtlich genehmigten Schweinemastplätze werden von einem gewerblichen Mäster betrieben. Es sind keine größeren Investitionen in die Tierhaltung geplant, die Hofstelle soll lediglich langfristig erhalten werden. Die Hofstelle soll auch in den nächsten Jahren in der bestehenden Form geführt werden und nur für die vorhandene Stallgebäude, die als verpachtete Schweineställe aktiv betrieben werden, wird der Bestand gesichert. Darüber hinaus weist der Bebauungsplan keine Entwicklungsfläche aus.

3.2.2 Tourismus, Erholung und Naherholung

In der Stadt Dinklage hat der Tourismus einen großen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. Die Stadt nutzt die natürlichen und kulturellen Potenziale für den Tourismus als Wirtschaftssektor. Diese Potenziale, einschließlich eines attraktiven Landschaftsraumes, haben darüber hinaus in der Stadt Dinklage eine hohe Bedeutung für die Naherholung und als ein wichtiger Bestandteil einer hohen Wohnqualität in der Stadt und der umliegenden Region. Das RROP (1991, nicht mehr wirksam) weist die Region als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung aus (siehe Kapitel 1.5).

Die natürlichen, kulturellen und touristischen Potenziale werden durch eine vielseitig vernetzte Infrastruktur aus Wanderwegen, Fahrradwegen und Reitwegen, welche die landschaftlichen Besonderheiten der Region miteinander verbinden, für den Tourismus genutzt. Die touristische Struktur wird durch zahlreiche Kultur-, Freizeit und Sportangebote ergänzt. Die Basis für den Tourismus bilden die vielfältigen und qualitätsvollen umliegenden Landschaftsräume und ihr hoher Erholungswert.

Der Erhalt dieser Landschaftsfunktion ist damit ein wichtiges kommunales Ziel und trägt dazu bei, den hohen Stellenwert des Tourismus und der Erholung zu erhalten und zukünftig weiter auszubauen. Insgesamt hält es die Stadt Dinklage für städtebaulich erforderlich, die touristische Qualität im Stadtgebiet durch Erhaltung der Attraktivität der Landschaftsräume nachhaltig zu sichern. Das bedeutet auch, dass unverträgliche bauliche Anlagen in diesem Bereich nicht angesiedelt werden sollen. Diese können je nach Anzahl, äußerem Erscheinungsbild, Größe und Höhe zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ beeinflussen. Darüber hinaus tragen die von den Betrieben ausgehenden Emissionen einen großen Teil zur Unverträglichkeit mit der umliegenden Landschaft und den darin angesiedelten Nutzungen bei.

3.2.3 Ergebnisse des Umweltberichtes

Im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) sind die Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die vorliegende Bauleitplanung schafft keine neuen Baurechte und begründet keine zusätzlich zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Artenschutzrechtliche Belange sowie die Ziele von europäischen Schutzgebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) und nationalen Schutzgebieten bleiben durch den Bebauungsplan unberührt, sind aber bei der Planung von Tierhaltungsanlagen in nachgeordneten Verfahren (Bebauungsplan, Bau- oder BImSch-Antrag) zu prüfen. Es sind somit auf dieser Planungsebene keine weiteren Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Umwelt erforderlich. Bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen in den Entwicklungsflächen sind auf der Baugenehmigungsebene die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall zu beachten.

Die im Umweltbericht dargelegte Bestandssituation lässt für die Erweiterungsflächen derzeit keine Einschränkungen erkennen, die einer eventuellen Errichtung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich entgegenstehen. Eine Prüfung der Belange des Umweltschutzes und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ist der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene einzelfallbezogen durchzuführen.

3.2.4 Belange des Immissionsschutzes

Emissionen aus der Tierhaltung

Der Bebauungsplan Nr. 96.5 beschränkt die Errichtung von möglichen geruchsemitterenden Tierhaltungsanlagen auf die „nicht von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhaltende Flächen“. Diese liegen in diesem Bebauungsplan zum überwiegenden Teil direkt neben der jeweiligen Hofstelle und damit teilweise in der Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich und empfindlichen Biotopen (u. a. Wald).

Die einzelnen Entwicklungsflächen für neue Tierhaltungsanlagen sind - bezogen auf die Entwicklungsvorstellungen der Betriebe (geplante Stallgröße und Art der Tierhaltung) - durch die Genehmigungsbehörde beim Landkreis Vechta, unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer

Niedersachsen, hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gesichtet worden. Nach gegenwärtigem Stand ist eine Realisierbarkeit der von den Betriebsinhabern benannten Entwicklungsvorstellungen bei allen Entwicklungsflächen – ggf. unter Einsatz von GeruchsfILTERanlagen oder Abgaswäschern – aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich. Die Pflicht zur Durchführung einer immissionsschutzrechtlichen Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich stickstoffempfindlicher Ökosysteme bleibt bestehen.

Im Sinne der Ziele der Planung im öffentlichen Interesse, den unbebauten Landschaftsraum nach Möglichkeit von störenden baulichen Anlagen freizuhalten, ist den Betrieben bei der möglichen Erweiterung der Tierhaltung zuzumuten, eine lagebedingt größtmögliche Emissionsminderung zu betreiben.

3.2.5 Leitungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96.5 verlaufen zwei Fernwasserleitungen und eine Rohrfernleitung (Gas) sowie eine 110 kV Leitung. Die Lage der Leitungen ist den Leitungsplänen der jeweiligen Leitungsträger zu entnehmen. Die jeweiligen Schutzanforderungen der Leitungsträger sind zu beachten. Im Plangebiet befinden sich ebenfalls Grundwassermessstellen, die nicht beeinträchtigt werden dürfen und zugänglich bleiben müssen.

3.2.6 Verkehrliche Belange

Das Plangebiet wird durch Bundesautobahn A 1, die Landesstraße L 849 und die Kreisstraßen K 267 und K 269 durchquert. Durch die geplanten Erweiterungen werden die landwirtschaftlichen Flächen, die sich unmittelbar an den Landesstraßen befinden und die größtenteils in die Straßenseitengraben der Landesstraßen entwässern, in einem nicht unerheblichen Maße zusätzlich versiegelt. Diese zusätzliche Versiegelung hat in der Vergangenheit oftmals dazu beigetragen, dass die Straßenseitengraben diese Mehrabflüsse nicht ohne weiteres ableiten können. Es sind außerdem immer wieder Verunreinigungen im Straßenseitengraben festzustellen. Daher kann bei zusätzlicher Versiegelung die Nutzung von Straßenseitengraben ggf. nur mit Rückhaltung und Reinigung des Oberflächenwassers genehmigt werden.

Durch die Größenordnung der geplanten bzw. zulässigen Erweiterung kann es ggf. zu einem höheren Verkehrsaufkommen auf der jeweiligen Landesstraße bzw. im Bereich der jeweiligen Zufahrt kommen, so dass ein Ausbau der Landesstraße mittels Abbiegespuren notwendig sein könnte und beim Bauantrag zu beurteilen wäre.

Die Betriebe 43, 50, 80, 192 und 81 grenzen an die im Plangebiet befindlichen Landesstraßen. Die Betriebe befinden sich außerhalb einer nach § 4 Abs. 1 NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage im Bereich der freien Strecke. Die Bauverbote und Baubeschränkungen gemäß § 24 NStrG im Bereich der freien Strecke der Landesstraßen 849 und 861 sind zu beachten und einzuhalten und vorgesehene bauliche Erweiterungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. der Zustimmung gem. § 24 NStrG der Straßenbauverwaltung. Ob diese im Einzelfall erteilt werden kann, hängt von der Größe und Art der einzelnen Anlage ab und muss im Rahmen eines Bauantrages im Einzelfall entschieden werden. Ein Teil der genannten Betriebe, die über die Landesstraßen erschlossen sind, weist keine geplanten betrieblichen und baulichen Erweiterungen auf, sodass keine Konflikte mit den Belangen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) entstehen. Die Betriebe, die Erweiterungsabsichten haben, müssen im Rahmen der Baugenehmigung oder im Rahmen eines qua-

lizierten Bebauungsplanes eine Ausnahme vom Bauverbot mit der NLStBV abstimmen, um die Vorhaben umsetzen zu können. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

3.2.7 Belange der Wasserwirtschaft

Im Rahmen der Anlagengenehmigungen sind die verbandsseitigen Anforderungen des zuständigen Verbandes Hase-Wasseracht zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des Wasserrechts (Grundwasserentnahmen, Niederschlagswasser-, Abwassereinleitungen, Überschwemmungsgebiete) sind einzuhalten.

4. Inhalte des Bebauungsplans

In dem einfachen Bebauungsplan Nr. 96.5 werden Flächen festgesetzt, die von Bebauung in Form von Tierhaltungsanlagen, die gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, freizuhalten sind. Damit sind die Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben (nach den Anforderungen des § 201 BauGB) gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und gewerbliche Tierhaltungsanlagen gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst. Zu diesen Tierhaltungsanlagen zählen nach der Regelung in den textlichen Festsetzungen:

- bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Pelztieren,
- Lagerstätten für Viehfutter,
- Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Festmist)
- Abluftreinigungsanlagen

Eingeschlossen in die Definition der Tierhaltungsanlagen sind auch eigenständige Lagerstätten für Viehfutter und Lagerstätten für tierische Ausscheidungen; darunter zu fassen sind von den Betriebsstätten räumlich abgesetzte Anlagen oder wirtschaftlich als eigenständiger Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe geführte Anlagen, sofern diese im Rahmen des § 35 BauGB im Außenbereich genehmigungsfähig wären.

Ausnahmen vom Bauverbot sind möglich für eine separate Lagerstätte für tierische Ausscheidungen, wenn diese nachweislich der Düngung von örtlich bestimmten, vom Antragsteller selbst bewirtschafteten Flächen in unmittelbarer Nähe der Lagerstätte dient und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

In den Flächen mit Bauverbot von Tierhaltungsanlagen sind jedoch weiterhin die Pferdehaltung in vorhandenen Gebäuden, Paddocks und Unterstände auf Weideflächen zum vorübergehenden Schutz von Nutztieren zulässig. Abweichungen von bis zu 5 m von den Abgrenzungen der von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind zulässig, falls für die Errichtung von emissionsmindernden Abluftreinigungsanlagen für Bestandsgebäude mehr Fläche benötigt wird.

Die Bebauung für alle übrigen, nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Nutzungen werden von dieser Festsetzung des Freihaltens von Bebauung ausgenommen. Von diesen im Außenbereich zulässigen Nutzungen gehen – von ihrem Erscheinungsbild her oder aufgrund der Seltenheit der jeweiligen Anlagen – keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Außenbereich bezüglich der Funktion der Naherholung und des Tourismus aus, sodass über das Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Anforderungen des § 35 BauGB eine ausreichende Konfliktvermeidung oder -bewältigung erfolgt und das Erfordernis einer Bauleitplanung

nicht gegeben ist. Diese von der Freihaltfestsetzung von Bebauung ausgenommene Bebauung ist weiterhin nach § 35 BauGB zulassungsfähig bzw. zu beurteilen.

Das Planungserfordernis für die räumliche Steuerung der einzelnen nach § 35 BauGB im Außenbereich möglichen Nutzungen wird von Seiten der Stadt aus den folgenden Gründen nicht gesehen, so dass sie von dem Bauverbot nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB ausgenommen werden:

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb), soweit es sich nicht um Tierhaltungsanlagen handelt**

Bei der überwiegenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in der Stadt Dinklage handelt es sich um tierhaltende Betriebe. Somit kommen Vorhaben, die nicht Tierhaltungsanlagen nach der Definition dieses Bebauungsplanes zuzuordnen sind (z.B. Altenteilerwohnhäuser, Maschinenhallen), nur vereinzelt und nicht in einem Massenaufreten vor. Die von forstwirtschaftlichen Betrieben benötigten baulichen Anlagen (Maschinenhallen) kommen ebenfalls als Einzelvorhaben vor. Aufgrund dieses erwarteten zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis über die Tierhaltungsanlagen und ihre notwendigen Nebenanlagen hinaus von Seiten der Stadt nicht gesehen, die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung), nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (öffentliche Versorgung, Abwasserwirtschaft oder ortsgebundener gewerblicher Betrieb) und nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Vorhaben, die nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen)**

Betriebe dieser Art – mit Ausnahme der Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, die durch diesen Bebauungsplan erfasst sind - kommen in der Stadt Dinklage nur untergeordnet vor, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Aufgrund des erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen; die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

Nicht erfasst von diesem Bebauungsplan sind alle Vorhaben von Tierhaltungsbetrieben, die bisher dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zuzuordnen waren, die aber nach der BauGB-Novelle 2013 nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert zulässig sind.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Wind- oder Wasserenergie)**

Die raumbedeutsamen, gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässigen Windkraftanlagen, die Auswirkungen auf die Funktion des Außenbereich für die Naherholung und den Tourismus entfalten können, sind bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durch die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ raumverträglich gesteuert, so dass auch hierzu kein Erfordernis der Steuerung über diesen einfachen Bebauungsplan besteht.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu Windkraftanlagen und die hiermit erzeugte Ausschlusswirkung gemäß des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB an anderer Stelle im Stadtgebiet ist unverändert gültig und zu beachten.

Andere Betriebe und Anlagen gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB kommen in der Stadt Dinklage nur untergeordnet vor, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Aufgrund des erwartet zahlenmäßig geringen Auftretens wird

ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen, die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Biomasseanlagen)**

Die im Außenbereich gemäß des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässigen Biogasanlagen, die als Massenphänomen ebenfalls negative Auswirkungen auf die Funktion der Landschaft als Naherholungs- und Tourismusraum entfalten können, werden bereits für Teile des Stadtgebietes und des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gesteuert. Die Stadt hält in den übrigen Bereichen die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB für ausreichend und sieht darüber hinaus kein Erfordernis der Einbeziehung in den Regelungsgegenstand dieses Bebauungsplanes.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB (Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie oder Entsorgung radioaktiver Abfälle)**

Betriebe und Anlagen dieser Art kommen in der Stadt Dinklage nicht vor. Aufgrund des Fehlen dieser Betriebe und Anlagen wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen, die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden)**

Anlagen dieser Art sind nur im direkten baulichen Zusammenhang mit bereits vorhandenen Gebäuden zulässig, so dass hier kein Planungserfordernis von Seiten der Stadt besteht; die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Bebauung für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB**

Betriebe oder Anlagen dieser Art kommen in der Stadt nur untergeordnet vor oder sind an das Vorhandensein von Gebäuden gebunden, so dass hier nicht von einem gehäuften Auftreten neuer störender baulicher Anlagen auszugehen ist. Aufgrund des erwarteten zahlenmäßig geringen Auftretens neuer Bebauung wird ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen. Die Steuerungsfunktion des § 35 BauGB ist bei diesen Anlagen ausreichend.

- **Gemäß des § 60 NBauO verfahrensfreie Baumaßnahmen**

Anlagen dieser Art sind ohne störende Auswirkungen, so dass ein Planungserfordernis von Seiten der Stadt nicht gesehen wird.

Die Hofstellen/die Betriebsstandorte der aktiven Betriebe und – soweit vorgesehen – ihre Erweiterungsflächen (einschließlich einer randlichen Eingrünung) werden von den Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, ausgespart (vgl. „Allgemeine Grundsätze bei der Abgrenzung von Flächen, die von Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind“ in Kap. 2). Diese Flächen werden in den Geltungsbereich einbezogen, um Festsetzungen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, in Form einer Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen von 12 m über der mittleren Höhe der vorhandenen Geländeoberkante am jeweiligen Standort, treffen zu können.

Die Erweiterungsflächen sollen zur weiteren Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild landschaftsgerecht eingegrünt werden. Die Art und der Umfang der Eingrünung werden auf der Bauordnungsebene festgelegt und umgesetzt.

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gelten Vorhaben in dem überplanten Bereich im Sinne des Zulässigkeitsrechtes weiterhin als Vorhaben in Gebieten nach § 35 (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg BauGB Kommentar, § 30 Rn. 2). Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich.

Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie potenzielle Erweiterungsflächen mit Ausnahme der Maximalhöhe keine weiteren Festsetzungen – insbesondere zur Art und Maß der Nutzung – in diesem einfachen Bebauungsplan vorgenommen werden, gilt der § 35 BauGB – mit Einschränkung der Regelung der Anlagenhöhe – in vollem Umfang als Genehmigungsgrundlage. Der Status der Hofstandorte/der Betriebsstandorte als Außenbereichsnutzungen hat sich in keiner Weise durch die Einbeziehung in den Bebauungsplan geändert.

5. Ergänzende Angaben

5.1 Daten zum Verfahrensablauf

12.04.2011	Aufstellungsbeschluss Rat
21.02.2017	Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Planung
08.05.2017 – 09.06.2017	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
19.12.2017	Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Dinklage, den

Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

Die Gliederung des Umweltberichtes erfolgt gemäß Anlage 1 zum BauGB mit

- einem einleitenden Teil,
- der Beschreibung der Umweltauswirkungen mit einer Bestandsaufnahme, einer Auswirkungsprognose, der Beschreibung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Variantenprüfung sowie
- zusätzlichen Angaben, zum Beispiel zum Monitoring.

1.1 Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

Die Stadt Dinklage beabsichtigt mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes eine Steuerung der Errichtung von Tierhaltungsanlagen. Um die Inanspruchnahme freier Landschaft zu begrenzen und damit der hohen Bedeutung der Landschaft für die Erholungsnutzung Rechnung zu tragen, sollen Tierhaltungsanlagen künftig an möglichst konfliktarmen Standorten errichtet werden, ohne die Entwicklung bestehender Hofstellen unnötig einzuschränken.

Die absehbaren Nutzungskonflikte durch den Bau von Tierhaltungsanlagen sollen so vorsorglich vermieden werden. Der Konflikt besteht insbesondere zwischen dem zunehmenden Siedlungsdruck durch Tierhaltungsanlagen auf bisher unbebaute Landschaftsräume und Tourismus- und Erholungsfunktionen.

Im Zuge der vorliegenden Planung werden die Erweiterungsmöglichkeiten für Tierhaltungsanlagen an den Hofstellen / Betriebsstandorten konzentriert und der Verbrauch freier Landschaft bleibt gering.

Der Bebauungsplan setzt von Bebauung freizuhalten Flächen fest, in denen bestimmte Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB oder nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, nicht zugelassen werden. Die Zulässigkeit anderer Vorhaben nach § 35 BauGB bleibt unberührt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes einschließlich FFH Verträglichkeit und Artenschutz sowie deren Berücksichtigung in der Planung

1.2.1 Natura 2000

Als einziges Natura-2000-Gebiet liegt im Gebiet der Stadt Dinklage das FFH-Gebiet¹ „Wald bei Burg Dinklage“ (Meldenummer: 3314-331). Die geringste Entfernung liegt bei ca. 1.500 m in nördlicher Richtung. Erhaltungsziele (= günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten) und die Gefährdung sind in der folgenden Tabelle wieder gegeben.

Wald bei Burg Dinklage (Meldenummer 3314-331)

Kurzcharakteristik:	Überwiegend forstlich geprägtes Waldgebiet mit eingestreuten alten Huteeichen. In Teilflächen naturnaher Eichen- und Eichen-Buchenwald in vorherrschend bodensaurer, kleinflächig nährstoffreicherer Ausprägung.
Bemerkung:	Der Flächenanteil der Waldtypen bedarf der Überprüfung. Status des Eremit-Käfers im gesamten FFH-Gebiet bedarf der Überprüfung.
Schutzwürdigkeit:	Verbesserung der Repräsentanz des Eremit-Käfers sowie alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandböden und bodensaurer Buchenwälder im Naturraum 'Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest'.
Gefährdung	Teilflächen durch Entwässerung beeinträchtigt, z. T. auch eutrophiert. Einbringung gebietsfremder Baumarten. Beseitigung alter - hohler - lebender und toter Bäume.

Weitere zu betrachtende FFH-Gebiete sind:

Herrenholz (Meldenummer: 3116-301)

Das FFH-Gebiet liegt ca. 21 km nordöstlich des Plangebietes. Erhaltungsziele und Gefährdung sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Kurzcharakteristik:	Altes Waldgebiet auf sandig-lehmigen Geeststandorten. Feuchter Eichen-Hainbuchenwald armer bis reicher Ausprägung. Buchen-Eichen-Wälder auf Standort des Flattergras-Buchenwaldes. Buchen-Eichenwald mit Stechpalme (ehem. Hutewald)
Schutzwürdigkeit:	Einer der wenigen größeren naturnahen Wälder auf altem Waldstandort im westlichen Tiefland Niedersachsen. Bedeutsames repräsentatives Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwald und bodensaurem Buchenwald sowie des Eremit-Käfers.
kulturhistorische Bedeutung:	teilweise ehem. Hutewald
Gefährdung	Entwässerung, auf Teilflächen Nadelholzforsten

¹ FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

Goldenstedter Moor (Meldenummer: 3216-301)

Das FFH-Gebiet liegt ca. 11 km östlich des Plangebietes. Erhaltungsziele und Gefährdung sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Kurzcharakteristik:	Degeneriertes, tlw. noch in Abtorfung befindl. Hochmoor. Großflächig Zwergstrauch-, Wollgras- und Pfeifengras-Stadien. Randlich Birken-Moorwälder mit Pfeifengras, Heidelbeere u.a. kleinfl. mit Torfmoos und Wollgras.
Schutzwürdigkeit:	Teilfläche eines großen Hochmoores, das nach Beendigung des Torfabbaus gute Voraussetzungen für die Regeneration aufweist. Noch relativ großflächig baumarme Moorheide-Stadien mit hochmoortypischen Arten.
Gefährdung	Entwässerung, Torfabbau, Verbuschung offener Moorbereiche

Diepholzer Moor (Meldenummer: 3315331)

Das FFH-Gebiet liegt ca. 12 km südöstlich des Plangebietes. Erhaltungsziele und Gefährdung sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Kurzcharakteristik:	Durch Torfabbau nur wenig verändertes, wiedervernässtes Hochmoor. Moorheide mit Übergängen zu lebendem Hochmoor, Torfmoos-Schwingrasen, Wollgras-Bestände, randlich mit Birke und Gagel verbuschte Pfeifengras-Stadien sowie junger Moorbirken-Wald.
Schutzwürdigkeit:	Verbesserung der Repräsentanz von Moorwäldern und renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren im Naturraum D 30.
Gefährdung	Eutrophierung im Randbereich. Umbruch von Grünland.

Dammer Berge (Meldenummer: 3414-331)

Das FFH-Gebiet liegt ca. 9 km südöstlich des Plangebietes. Erhaltungsziele und Gefährdung sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Kurzcharakteristik:	Weitgehend von Nadelholzforsten unterschiedlicher Altersklassen gebildete Waldbestände, die aus früherer Landnutzung in unterschiedlicher Dichte und Altersstruktur, gruppenweise, in Reihen oder als Einzelexemplare Laubbäume aufweisen, vor allem Eichen.
Bemerkung:	Der Gesamtbestand des Hirschkäfers erstreckt sich als 'Metapopulation' weit in den besiedelten Raum (z. B. Hofgehölze), auch außerhalb der Dammer Berge.
Schutzwürdigkeit:	Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum D 30 (flächenmäßig und vermutlich auch hinsichtlich der Individuenzahl sehr großes Vorkommen).
Gefährdung	vor allem Beseitigung und Verschlechterung der Bruthabitate der Hirschkäfer-Larven (z. B. Roden von Baumstubben, Ausdunkeln alter Bäume und lichter Laubholzbestände durch Aufforstung stark beschattender Baumarten).

Bäche im Artland (Meldenummer: 3312-331)

Das Gebiet liegt ca. 9 km südwestlich des Plangebietes. Erhaltungsziele und Gefährdung sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Kurzcharakteristik:	Als Lebensraum gefährdeter Fischarten bedeutsame, teilweise naturnahe Bäche, Gräben und Kanäle. Ferner u. a. Erlensäume, Erlen-Auwälder, Erlen- und Birken-Bruchwälder, Quellsümpfe sowie Eichen-Bestände mit Bedeutung für den Hirschkäfer.
Schutzwürdigkeit:	Bedeutsamer Lebensraum von Fischarten des Anh. II FFH sowie des Hirschkäfers. Repräsentative Fließgewässer für den Naturraum D30. Eggermühlenbach Hauptgewässer 1. Priorität des niedersächs. Fließgewässerschutzsystems.
kulturhistorische Bedeutung:	Stellenweise Relikte der historischen Rieselwirtschaft.
Gefährdung	Gewässerausbau- u. -unterhaltung, Wehre, Fischteiche, Wasserverschmutzung, Nährstoff- u. Feinsedimenteinträge, Aufforstung bzw. Nutzungsaufgabe von extensivem Grünland, Nutzungsintensivierung, Erweiterung von Siedlungs- u. Gewerbeflächen

Übliche Auswirkungen von Tierhaltungsanlagen sind die Emission von (toxischem) Ammoniak und (eutrophierendem) Gesamt-Stickstoff. Daher ist im weiteren Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen, ob FFH-Gebiete im Einflussbereich dieser Emissionen liegen und die Emissionen sich erheblich nachteilig auf die Erhaltungsziele auswirken können (FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung).

1.2.2 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Baumreihen“ (LSG VEC 00104). Dessen Geltungsbereich umfasst das Messtischblatt 3314, weitere Grenzen sind nicht festgelegt. Unter Schutz stehen Wallhecken, Baumreihen, Feldhecken. Im Rahmen des weiteren Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die besonders geschützten Biotop nicht beeinträchtigt werden.

Im Geltungsbereich liegen mehrere von der unteren Naturschutzbehörde erfasste besonders geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Sie liegen meist in Waldflächen, einige liegen auf landwirtschaftlichen Flächen. In oder angrenzend an Entwicklungsbereiche liegt keines.

1.2.3 Ziele des speziellen Artenschutzes

Anforderungen

Zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten gelten die Maßgaben gemäß § 44 BNatSchG.

Gemäß Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)²: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind³, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

Die vorliegende Planung begründet keine zusätzlichen Baurechte, somit ergeben sich auch keine direkten Betroffenheit von geschützten Tierarten.

² in der am 29.09.2017 geltenden Fassung [durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434](#)

³ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Im Zuge des vorliegenden Umweltberichtes wird daher im Folgenden vorsorglich geprüft, ob bei einer Verwirklichung von Bauvorhaben in den Entwicklungsflächen artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und es werden Maßnahmen zur Vermeidung aufgezeigt.

Vorkommen und Betroffenheit geschützter Arten

Die Beurteilung zum Vorkommen geschützter Arten basiert auf Grundlage der anhand von Luftbildern ermittelten Biotoptypen im Abgleich mit verfügbaren Daten des NLWKN zur Bedeutung für die Avifauna. Anhand der Biotoptypenausstattung wurden die Lebensraumpotenziale geschützter Tierarten und –gruppen abgeleitet (Potenzialabschätzung).

Nr. des Betriebes mit Entwicklungsfläche	Biotoptyp (Luftbild)	Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für	Sonstige Funktion
80	Grünland, Auslauf; Wald, Grünland, Acker; direkt angrenzend Acker, Ställe, Wald, Siedlungsgehölze	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Rebhuhn, Wachtel), Brutvögel der Baumkronen bzw. Baumhöhlen, Fledermäuse (in Baumhöhlen, Astlöchern, hinter Borke)	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
72	Acker direkt angrenzend Acker, Ställe, Wald	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
97	Acker, Wald; direkt angrenzend Wald, Acker, Stall	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Rebhuhn, Wachtel), Brutvögel der Baumkronen bzw. Baumhöhlen, Fledermäuse (in Baumhöhlen, Astlöchern, hinter Borke)	Nahrungsraum für Vogelarten Jagdraum für Fledermäuse
86	Acker; direkt angrenzend Acker, Ställe, Schuppen	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten
106	Acker; direkt angrenzend Acker, Ställe, Schuppen	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten
107	Acker, Grünland; direkt angrenzend Acker, Ställe	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten
108	Acker; direkt angrenzend Acker, Ställe, Wald	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse
77	Acker; direkt angrenzend, Fließgewässer, Acker, Wald, Ställe	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Rebhuhn, Wachtel), Fledermäuse (in Baumhöhlen, Astlöchern, hinter Borke)	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagdraum für Fledermäuse, Landlebensraum für Amphibien
18	Acker, Weihnachtsbaumkultur, Wege; Acker; direkt angrenzend Acker, Hecke, Hof, Ställe	Brutvögel des Offenlandes	Jagdraum für Fledermäuse (Hecke)

167	Acker, direkt angrenzend Acker, Stall, Weg	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten
119	Acker, Grünland, Baumreihe; direkt angrenzend Acker, Ställe, Feldhe- cke, Graben	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Rebhuhn, Wachtel), Brutvögel der Gehölkronen	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagd- raum für Fleder- mäuse, Landle- bensraum für Am- phibien
123	Grünland, Feldhecke; direkt angrenzend Acker, Ställe	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Rebhuhn, Wachtel), Brutvögel der Gehölkronen	Nahrungsraum für Vogelarten
125	Wald, Acker, Grünland, Weg; direkt angrenzend Acker, Ställe, Graben	Brutvögel des Offenlandes (z. B. Rebhuhn, Wachtel), Brutvögel der Baumkronen bzw. Baumhöhlen, Fledermäuse (in Baumhöhlen, Astlöchern, hinter Borke)	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagd- raum für Fleder- mäuse, Landle- bensraum für Am- phibien
51	Acker; direkt angrenzend Acker, Ställe, Wald	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagd- raum für Fleder- mäuse
165	Grünland, Baumreihe, (Graben) Saumstruktur direkt angrenzend Grünland, Ställe, Baum- reihe	Brutvögel des Offenlandes Brutvögel der Baumkronen bzw. Baumhöhlen Fledermäuse (in Baumhöhlen, Astlöchern, hinter Borke), Am- phibien	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagd- raum für Fleder- mäuse
47	Acker; direkt angrenzend Acker, Ställe, Weg, Baumreihe	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagd- raum für Fleder- mäuse
46	Acker, Stall, landwirt- schaftliche Lagerfläche; direkt benachbart Stäl- le, Acker, Straße, Baumreihe	Brutvögel der Gebäude Fledermäuse (z.B in Spalten von Gebäuden)	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagd- raum für Fleder- mäuse
43	Acker; direkt angrenzend Wald	Brutvögel des Offenlandes	Nahrungsraum für Vogelarten, Jagd- raum für Fleder- mäuse

Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen können für das Plangebiet bzw. die Entwicklungsflächen nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend ausgeschlossen werden. Die betreffenden Arten kommen entweder nicht vor (keine Vorkommen in Niedersachsen oder in der Region), oder sie sind durch spezielle Habitatansprüche gekennzeichnet, so dass ein Vorkommen aufgrund der Ausprägung und der Biotopausstattung innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten ist. Für die Arten dieser Artengruppen kann eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch die Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten wird ebenfalls aufgrund der jeweiligen Standortansprüche der Farn- und Blütenpflanzen ausgeschlossen.

Im Folgenden werden für die oben genannte Artengruppe die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Entwicklungsbereiche näher geprüft und ggf. Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt.

Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Verletzung/ Tötung von Individuen

Durch die Baufeldvorbereitung (Abräumen, Austausch von Oberboden) können Brutvögel des Offenlandes betroffen sein. Verletzungen und Tötungen dieser Gruppen können durch eine Bauzeitenregelung weitgehend ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – erhebliche Störung der lokalen Population

Artenschutzrechtlich relevante Störungen der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der betroffenen Art verschlechtern würde.

Aufgrund der Lage der Entwicklungsbereiche in Zusammenhang mit bestehenden Tierhaltungsbetrieben wirken hier bereits erhebliche Störungen z.B. durch Menschen, Tiere und Lärm durch Fahrzeuge. Es ist davon auszugehen, dass potentielle Brutvögel einen Abstand vom Siedlungsbereich einhalten.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden zudem offene Landschaftsbereiche freigehalten und die Bebauung an vorbelasteten Standorten konzentriert. Dadurch werden Störungen empfindlicher Vogelarten insgesamt vermieden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Falls Fortpflanzungsstätten- und Ruhestätten betroffen sind, können die betroffenen Arten aller Voraussicht nach auf weiter von der zusätzlichen Tierhaltungsanlage entfernte Flächen ausweichen.

Fazit

Auf dieser Planungsebene sind keine grundsätzlichen artenschutzrechtlich relevanten Konflikte erkennbar. Im Rahmen des Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahrens zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind die Ziele des speziellen Artenschutzes im Einzelfall zu prüfen.

1.2.4 Umweltziele der Fachgesetze

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes sind in den Gesetzen zum Naturschutz, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz und zum Immissionsschutz formuliert. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden keine zusätzlichen Baurechte vorbereitet, die in den Fachgesetzen verankerten Umweltschutzziele bleiben somit durch den Bebauungsplan unberührt.

Darin eingeschlossen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Zu den Belangen des Artenschutzes wird im Kapitel 1.2.2 „Ziele des Artenschutzes“ näher ausgeführt. Grundsätzlich ist auf der Baugenehmigungsebene die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Im Zuge des vorliegenden Umweltberichts werden die möglichen Erweiterungsflächen lediglich auf ihre grundsätzliche Eignung überprüft. Bei einer Konkretisierung einzelner Bauvorhaben

(Antrag auf Baugenehmigung gemäß § 35 BauGB) müssen die gesetzlichen Maßgaben und die Umweltziele im Einzelfall betrachtet werden.

1.2.5 Ziele der Regionalplanung (RROP Vechta)

Die meisten Waldflächen sind im RROP (1991, nicht mehr wirksam) mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft festgelegt, oft auch die angrenzenden Bereiche. Im westlichen Geltungsbereich liegt ein Gebiet zur Erhöhung des Waldanteils. Bis auf kleinere Siedlungsbereiche ist im Geltungsbereich eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft festgelegt.

Die Stadt Dinklage ist als Kommune mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ausgewiesen. Das gesamte Plangebiet ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Durch das Plangebiet verlaufen mehrere touristische Routen.

1.2.6 Ziele der Fachpläne

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005) sind Bewertungen der Biotoptypen und der Biotopkomplexe flächendeckend aufgeführt. Unter anderem daraus folgernd werden im Landschaftsrahmenplan für den Geltungsbereich folgende Ziele formuliert:

Für den Geltungsbereich werden großflächig „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ formuliert. Hierbei handelt es sich um Gebiete in denen eine gewässer- und bodenschonende Nutzung entwickelt bzw. erhalten werden soll und/oder die zu „Agrargebieten mit hohem Kleinstrukturanteil (gegliederte Kulturlandschaft)“ entwickelt werden sollen. Diesem Ziel entspricht der Bebauungsplan Nr. 95.5 durch die Beschränkung der Zulässigkeit von weiteren Tierhaltungsanlagen.

Im südlichen Geltungsbereich ist für die Umgebung des Holdorfer Mühlenbachs der Zieltyp „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften“ festgelegt. Die zu entwickelnden Biotopkomplexe umfassen naturnahe Fließgewässer, Auen/ Täler/ Niederungen und Agrargebiete mit gewässer- und bodenschonender ackerbaulicher Nutzung. In östliche Richtung schließt sich der Zieltyp „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit derzeit nachrangiger Bedeutung“ an. In diesem Raum liegen auch zwei kleinere Flächen mit dem Zieltyp „Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung“. Es handelt sich um einen naturnahen Waldbestand und ein Stillgewässer.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan für das Stadtgebiet von Dinklage besteht nicht.

1.2.7 Weitere Naturschutzinformationen

Nach den interaktiven Umweltkarten⁴ der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sind im Untersuchungsraum (Geltungsbereich mit einem Umkreis von 1.000 m) folgende Bereiche verzeichnet, die ebenfalls in Karte 1 dargestellt sind:

- Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel (lokale Bedeutung 2006, Status offen 2010)
- Gebiete mit sehr hoher, hoher und mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften (Landschaftsrahmenplan)

⁴ Umweltkarten Niedersachsen, http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- Überschwemmungsgebiete
- Wald
- Besonders geschützte Biotope
- Kompensationsflächen

1.2.8 Zusammenfassung

Nach Auswertung der regionalplanerischen und naturschutzfachlichen Vorgaben ergeben sich für die Hofstellen mit Entwicklungsbereichen die in Tab. 1 aufgeführten Betroffenheiten. Bei Überschneidung der Entwicklungsflächen mit den Vorgaben sind die entsprechenden Ausführungen in normaler Schrift gesetzt. Liegen die Entwicklungsflächen in einem Pufferbereich von bis zu 100 m sind die Betroffenheiten *kursiv* gesetzt. Falls eine Entwicklungsfläche verschiedenen Bewertungsräumen hinsichtlich der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz angehört, wurde die höhere Bewertung eingestellt.

Tab. 1: Regionalplanerische und naturschutzfachliche Vorgaben für die einzelnen Entwicklungsflächen

Nr. des Betriebes	Regionalplanerische und naturschutzfachliche Vorgaben
80	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Avifaunistisch wertvoller Bereich, hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>Wald</i>
72	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Wald</i>
97	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Wald, Kompensationsfläche</i>
86	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>besondere Bedeutung für die Forstwirtschaft, Wald</i>
106	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
107	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, <i>besondere Bedeutung für die Forstwirtschaft, Kompensationsfläche</i>
108	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Wald, Kompensationsfläche</i>
77	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Wald</i>
18	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wald, Kompensationsfläche</i>
167	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Wald, besondere Bedeutung für die Forstwirtschaft, Stillgewässer, Kompensationsfläche</i>
119	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Kompensationsfläche, Wald</i>
123	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Wald, Überschwemmungsgebiet, Kompensationsfläche</i>
125	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wald, besondere Bedeutung für die Forstwirtschaft, Kompensationsfläche</i>
51	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft
165	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Kompensationsfläche,

	<i>Wald</i>
47	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft, Wald</i>
46	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Kompensationsfläche, <i>Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft, Wald</i>
43	Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, <i>Wald</i> , mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Alle Standorte sind als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung im RROP (1991, nicht mehr wirksam) dargestellt.

Die aus der vorangehenden Tabelle hervorgehenden Betroffenheiten führen zu keiner grundsätzlichen Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit. Auf der Bauleitplan- oder Baugenehmigungsebene können die Auswirkungen z.B. durch den Einbau von Filtern oder Eingrünungen vermindert werden. Durch die hofnahe Lage ist zudem mit vorbelasteten Standorten zu rechnen, so dass hier vermutlich nur ein geringer Anteil wertvoller Biotoptypen und der daran angepassten Arten vorkommt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Grundlagen

Dinklage liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Bersenbrücker Land“. Das Plangebiet liegt in der Untereinheit „Artland“. ⁵

Boden

Der Geltungsbereich ist der Bodenlandschaft der „Talsandniederungen und Urstromtäler“ zuzuordnen. ⁶

Im Geltungsbereich kommen Gley-Podsol, Gley und Plaggenesch mosaikartig ineinander verzahnt vor⁷. Vergleichsweise kleinflächige Besonderheiten sind Podsol-Tiefumbruchböden (In der Wöste, Riehen), Gley-Tiefumbruchböden (Langwege 1), Gley mit Erdniedermoorauflage (Langwege 2), Erdniedermoor (Brookwiesen).

Die Böden des Typs Plaggenesch gelten aufgrund ihrer Eigenschaft als „Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung“ als schützenswerte Böden⁸. Die Erdniedermoorböden sind als Böden mit besonderen Standorteigenschaften gekennzeichnet.

⁵ Meisel, S (1959): Geografische Landesaufnahme Maßstab 1:200.000, naturräumliche Einheiten auf Blatt 70/71 Cloppenburg/Lingen, Bundesanstalt für Landeskunde (Hrsg.)

⁶ NIBIS® Kartenserver: Bodenlandschaften 1 : 500.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

⁷ NIBIS® Kartenserver: Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

⁸ NIBIS® Kartenserver: Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1 : 50.000, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

Wasser

Oberflächengewässer

Als markante Fließgewässer kommen der „Handorfer Mühlenbach“, der „Langweger Bach“, der „Brookbach“, der „Schwegmannsbach“ und der „Dinklager Mühlenbach“ im Geltungsbereich vor.

Die Bäche münden in den „Dinklager Mühlenbach“, welcher später der „Lager Hase“ zufließt, um über die „Hase“ weiter in die „Ems“ zu entwässern.

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie⁹ handelt es sich bei den Gewässern um sandgeprägte Tieflandbäche. Der chemische Status der genannten Gewässer wird als gut eingestuft. Das ökologische Potenzial wird als unbefriedigend bewertet, die Gewässer sind erheblich verändert.

Am „Brookbach“ sind großflächige Bereiche als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Hier von ist eine randliche Teilfläche der Entwicklungsfläche des Betriebes 43 überdeckt.

Zwei größere Stillgewässer kommen im Geltungsbereich vor: bei Betrieb 46 und bei 167. Klein- und Kleinstgewässer sind spärlich im Plangebiet verstreut.

Grundwasser

Die Grundwassersituation wird im Plangebiet anhand der Grundwasserneubildungsrate¹⁰ als Maß für das Grundwasservorkommen (Zustrom von infiltriertem Wasser zum Grundwasser) und des Grundwasserschutzpotentials¹¹, ermittelt nach Art und Mächtigkeit der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten, zusammengefasst.

Die Grundwasserneubildung liegt zwischen 100 und 200 mm/a.

Der Grundwasserschutz ist im Wesentlichen abhängig von der Art der Bodenschichten und der Mächtigkeit der grundwasserüberlagernden Schichten. Über den gesamten Geltungsbereich wird ein geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung konstatiert. Wasserschutzgebiete kommen im Geltungsbereich und seiner Umgebung nicht vor.

Die folgende Tab. 2 konkretisiert die Angaben zum Bodentyp für die einzelnen Hofstellen mit Erweiterungsflächen. Die Verhältnisse bezüglich der Grundwasserneubildung und des Grundwasserschutzpotentials sind im Geltungsbereich gleich.

Tab. 2: Bodentyp in den Entwicklungsflächen

Nr. des Betriebes	Bodentyp
80	Gley-Podsol
72	Podsol-Gley
97	Gley-Podsol, Plaggenesch
86	Gley-Podsol
106	Gley-Podsol
107	Gley-Podsol
108	Plaggenesch

⁹ Umweltkarten Niedersachsen: Wasserrahmenrichtlinie, http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

¹⁰ NIBIS® Kartenserver: HUEK200 - Grundwasserneubildung, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

¹¹ NIBIS® Kartenserver: HUEK200 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

77	Gley-Podsol
18	Gley-Podsol
167	Plaggenesch
119	Gley-Podsol
123	Gley-Polsol
125	Plaggenesch
51	Plaggenesch
165	Gley-Podsol
47	Plaggenesch
46	Plaggenesch
43	Gley-Podsol

Die aus der Tabelle hervorgehenden Böden rechtfertigen keine grundsätzliche Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit.

Klima

Großklimatisch unterliegt der Betrachtungsraum dem ausgleichenden Einfluss des Meeres, der sich in milden Wintern und kühlen, niederschlagsreichen Sommern äußert.¹² Der Jahresniederschlag liegt bei durchschnittlich etwa 705 mm, die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei 9 °C, im Sommerhalbjahr bei 14 °C und im Winterhalbjahr bei 4 °C¹³.

Im Änderungsbereich herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor. In den größeren Waldflächen bildet sich ein eigenes Mikroklima aus.

Luft

Die Luftqualität um Dinklage ist durch eine hohe Ammoniumbelastung und damit insgesamt vergleichsweise hohe Stickstofffrachten gekennzeichnet.¹⁴ Verantwortlich für die hohen Stickstofffrachten ist zu einem Großteil die hohe Dichte von Intensivtierhaltungsanlagen im südoldenburgischen Raum.

Weitere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt. Belastungen durch landwirtschaftliche Emissionen sind möglich.

¹² Landschaftsrahmenplan LK. Vechta, 2005

¹³ NIBIS® Kartenserver: Klimadaten 1961 - 1990, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

¹⁴ NLWKN (2005): Die Beschaffenheit des Niederschlags in Süddoldenburg und im Osnabrücker Land
Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2008): Zusammenfassung
BMU/UBA 204 63 252 Abschlussbericht – Teil 1: Depositions Loads

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Biotoptypen

Die Biotoptypen wurden anhand aktueller Luftbilder in Verbindung mit den Daten der Biotopkartierung des NLWKN (Für den Naturschutz wertvolle Bereiche in Niedersachsen) abgeschätzt. Die Bezeichnungen der Biotoptypen ist dem aktuellen Kartierschlüssel¹⁵ entnommen.

Das Plangebiet wird von der intensiven Landwirtschaft dominiert, dabei überwiegt deutlich die Ackernutzung (A). Auf einzelnen Flächen ist auch Grünlandnutzung (G) vorhanden. Die Ausprägung des Grünlandes ist aus den Luftbildern nicht abzuleiten.

Relativ großflächige Wälder (W), die auch durch die Biotopkartierung des NLWKN mit hoher Bedeutung bewertet wurden, sind im Geltungsbereich verstreut. Kleinere Laubwaldflächen sind im gesamten Geltungsbereich vorhanden.

Kleinere flächige Gehölzbestände sind als Feldgehölz anzusprechen (HN). Als weitere Gehölzstrukturen sind Wallhecken (HW), Feldhecken (HF) und Baumreihen (HBA) ausgeprägt. Diese sind häufig an Straßen und Wegen gelegen.

Die größeren Fließgewässer des Geltungsbereiches sind in der Regel mäßig bis stark ausgebaut und entsprechen somit vermutlich den Biotoptypen von mäßig ausgebauten Bächen (FM) bzw. stark ausgebauten Bächen (FX). Daneben kommen zahlreiche Gräben (FG) im Gebiet vor. Mehrere Klein- und Kleinstgewässer sind in den Geltungsbereich eingestreut, einige sind naturnah ausgeprägt (SE, s. u.).

Im Plangebiet sind zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe (OD) vorhanden. Als Verkehrswege finden sich Kreisstraßen, Gemeindestraßen (OVS) und landwirtschaftliche Wege (OWV) innerhalb des Plangebietes.

Es liegen außerdem mehrere nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches, von den Entwicklungsflächen wird jeweils ein großer Abstand eingehalten. Es handelt sich überwiegend um Kleingewässer, daneben u.a. um Flutrasenbestände, Sumpfflächen, Sumpfgebüsche, Nasswiesen und Erlen-Bruchwald.

Im Folgenden wird die Bestandssituation für die Entwicklungsflächen präzisiert. Dazu gibt Tab. 3 eine Übersicht. Sämtliche Erweiterungsflächen liegen in einem räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Hofstellen bzw. Stallanlagen. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um hofnahe Flächen, die der Ackernutzung unterliegen. Teilweise grenzen Gehölzstrukturen an.

Tab. 3: Biotoptypen, Wald/Gehölze, Geschützte Biotope und Avifauna in den Entwicklungsflächen

Nr. des Betriebes	Wesentliche Biotoptypen	Wald x: direkt angrenzend (x): bis 100 m	Gehölze x: betroffen r: randlich	Geschützter Biotop x: bis 100 m	Avifauna (wertvolle Bereiche) x: bis 100 m
80	Grünland, Auslauf; Wald, Grünland, Acker; direkt angrenzend Acker, Ställe, Wald, Siedlungsgelände	x	r		x

¹⁵ NLWKN (Hrsg.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, Stand März 2013

72	Acker direkt angrenzend Acker, Ställe, Wald	x			
97	Acker, Wald; direkt angrenzend Wald, Acker, Stall	x			
86	Acker; direkt angrenzend Acker, Ställe, Schuppen	(x)	r		
106	Acker; direkt angrenzend Acker, Ställe, Schuppen				
107	Acker, Grünland; direkt angrenzend Acker, Ställe	(x)			
108	Acker; direkt angrenzend Acker, Ställe, Wald	x			
77	Acker; direkt angrenzend, Fließ- gewässer, Acker, Wald, Ställe	x			
18	Acker, Weihnachtsbaum- kultur, Wege; direkt angrenzend Acker, Hecke, Hof, Ställe	x	r		
167	Acker, direkt angrenzend Acker, Stall, Weg	(x)			
119	Acker, Grünland, Baumrei- he; direkt angrenzend Acker, Ställe, Feldhecke, Graben	(x)	x		
123	Grünland, Feldhecke; direkt angrenzend Acker, Ställe	(x)			
125	Wald, Acker, Grünland, Weg; direkt angrenzend Acker, Ställe, Graben	(x)	x		
51	Acker; direkt angrenzend Acker, Ställe, Gehölze		x		
165	Grünland, Baumreihe direkt angrenzend Grün- land Ställe, Baumreihe	(x)			
47	Acker; direkt angrenzend Acker, Ställe, Weg, Baumreihe	x	r		
46	Acker, Stall, landwirtschaft- liche Lagerfläche; direkt benachbart Ställe, Acker, Straße, Baumreihe	(x)	r		
43	Acker	x			

Fauna

Im nordöstlichen Geltungsbereich liegt ein nach Daten des NLWKN avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel. 2006 wurde eine lokale Bedeutung erreicht, 2010 blieb der Status offen. In diesem Bereich liegt die Entwicklungsfläche 80.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt des Plangebietes wird im Wesentlichen von den landwirtschaftlichen Nutzungen und der Siedlungsstruktur bestimmt. Insgesamt ist die biologische Vielfalt aufgrund der intensiven Landwirtschaft als eher gering einzuschätzen. Aufgrund der Strukturierung durch Gehölze und des relativ hohen Waldanteils kommt es jedoch zu einer Aufwertung des Plangebiets für die biologische Vielfalt.

Landschaftsbild

Die Landschaft des Plangebietes wird entscheidend von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Dabei wird der überwiegende Teil der Fläche ackerbaulich genutzt, Grünlandbereiche sind insgesamt relativ selten. Durch den relativ hohen Anteil an linearen und flächigen Gehölzstrukturen und entsteht jedoch überwiegend nicht der Eindruck einer ausgeräumten Agrarlandschaft. Eine weitere Strukturierung erfährt das Plangebiet durch zahlreiche Waldflächen.

Ausgedehnte Siedlungszusammenhänge bestehen im Geltungsbereich nicht, allerdings sind zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe über das gesamte Gebiet verstreut.

Als maßgebliche Belastung des Landschaftsbildes ist die Autobahn im östlichen Geltungsbereich zu nennen.

Der Landschaftsrahmenplan gibt für den Geltungsbereich überwiegend mittlere und hohe Wertigkeiten an. Hohe Wertigkeiten liegen im westlichen und südlichen Geltungsbereich vor. Hierbei handelt es sich um walddreiche Flächen. Eine Fläche im nordöstlichen Geltungsbereich (Brookwiesen) stellt sich als offene Grünlandfläche dar.

Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch in der Bauleitplanung sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.¹⁶ Die Betroffenheiten des Schutzgutes Mensch werden grafisch in Karte 2 (Schutzgut Mensch) im Anhang dargestellt.

Gesundheit

Gesundheitlich relevant sind Lärm-, Staub- (auch Bioaerosole) und Geruchsimmissionen, die beim Betrieb von Tierhaltungsanlagen entstehen können.

Vorbelastungen in Form von Geruchsimmissionen und Stäuben ergeben sich durch die relativ hohe Dichte bereits bestehender Tierhaltungsanlagen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

¹⁶ Schrödter, W., Habemann-Nieße, K. Lehmborg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

Als weitere Vorbelastung ist der Straßenverkehr zu nennen, so sind im Geltungsbereich mehrere Kreisstraßen und die Autobahn A 1 vorhanden.

Besonders schützenswerte Nutzungen wie Krankenhäuser sind im Plangebiet und seiner weiteren Umgebung nicht vorhanden. Zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen wird von den Entwicklungsflächen ein Abstand von deutlich mehr als 1.000 m eingehalten.

Erholung

In der Stadt Dinklage haben der Tourismus und die Erholung einen hohen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert. Die natürlichen, kulturellen und touristischen Potenziale werden durch gut vernetzte Wanderwege, Fahrradwege und Reitwege genutzt. Die touristische Struktur wird durch zahlreiche Kultur-, Freizeit- und Sportangebote ergänzt. Die Basis für den Tourismus bilden die vielfältigen und qualitätsvollen umliegenden Landschaftsräume.

Durch das Plangebiet führen die touristischen Routen „Boxenstopp-Route“ und „Städte erleben“, die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung durchziehen. Eine Auswahl der vorhandenen Routen zeigt Karte 2 im Anhang.

Entsprechend dieser Angebote bestehen in Dinklage verschiedene touristische Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Gasthöfe, Bäckereien, Restaurants, Übernachtungsmöglichkeiten etc.

Die attraktiven Landschaftsräume haben in Dinklage und darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Wohnbevölkerung. Die hohe Qualität der Naherholungsmöglichkeiten ist auch eine Basis der hohen Wohnqualität in der Stadt und allgemein in der Region rund um die Stadt Dinklage.

Dementsprechend ist der gesamte Geltungsbereich (bis auf Bereiche im äußersten Süden) im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung“ ausgewiesen. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm zufolge wird der Stadt außerdem eine besondere Entwicklungsaufgabe für die Erholung zugewiesen. Das bedeutet die Aufgabe einer über den eigenen Bedarf hinausgehenden Entwicklung und Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen zur Erholung für die Bevölkerung.

Kultur und Sachgüter

Derzeit sind keine Kulturgüter bekannt. An Sachgütern sind innerhalb der Erweiterungsflächen vor allem die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen.

Wechselbeziehungen

Wechselwirkungen bestehen insofern, als die naturräumlichen Gegebenheiten, also die Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, die Grundlagen für die Qualität als Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt bilden. Weiterhin hatten oder haben sie Einfluss auf die historische Nutzung, die als Landschaft prägt, und auf die aktuelle Nutzbarkeit, ablesbar an Wohngebäuden, Gewerbebetrieben oder landwirtschaftlicher Nutzung und auch der touristischen Eignung des Raumes, also dem heutigen Wirtschaftsraum.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind im Außenbereich die gemäß BauGB § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 zu beurteilenden Tierhaltungsanlagen unter Berücksichtigung der Genehmigungsanforderungen des § 35 BauGB wie bisher möglich.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Siedlungsdruckes durch neue Stallanlagen ist mit einer Bebauung freier Landschaftsräume ohne räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb und einer zunehmenden Landschaftszersiedlung zu rechnen.

Dies führt zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen der Landschaft, insbesondere im Hinblick auf die Erholungsfunktionen, sowohl für die örtliche Naherholung und damit für die Wohnqualität in Dinklage und seiner Umgebung, als auch für den Tourismus.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Verwirklichung der Planung wird sichergestellt, dass die im Plangebiet bestehenden Freiraumfunktionen nicht durch gemäß BauGB § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 zu beurteilende Tierhaltungsanlagen beeinträchtigt werden. Die Eignung des Raumes und die Funktionen für die Naherholungsnutzung und die touristischen Potenziale bleiben sichergestellt.

Die vorliegende Bauleitplanung schafft keine Baurechte, die über die bestehenden Baurechte hinausgehen, vielmehr wird der Großteil des Geltungsbereichs von Baurechten für Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden somit nicht vorbereitet.

Bei einer Errichtung von Tierhaltungsanlagen in den Erweiterungsflächen ist im Zuge des Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahrens eine einzelfallbezogene Überprüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen. Die sich im Zuge der Realisierung von Vorhaben in den Entwicklungsflächen ergebenden Folgen sind bei der Beachtung von einzelfallbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand zu bewältigen.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Der Bebauungsplan dient der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Landschaft durch gemäß BauGB § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 zu beurteilende Tierhaltungsanlagen.

Da der vorliegende Bebauungsplan keine über die bestehenden Baurechte hinaus gehenden Baurechte und damit keine zusätzlich zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft begründet, liegt im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der planungsrechtlichen Ebene kein Eingriff vor und es sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich.

Die Entwicklungsflächen reichen in der Regel aus, um einen direkten Ausgleich der baubedingten Beeinträchtigungen am jeweiligen Standort umzusetzen. Zudem sind die Entwicklungsflächen so ausgerichtet, dass Beeinträchtigungen von Hofwaldflächen etc. möglichst gering gehalten werden. Gegebenenfalls ist auch der Einbau von geeigneten Filteranlagen zu prüfen, um Immissionen zu vermeiden.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollen insbesondere die landschaftlichen Auswirkungen gering gehalten werden. Im Rahmen der Eingriffsregelung bei der konkreten Anlagengenehmigung soll deshalb eine standortgerechte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zur freien Landschaft hin vorgesehen werden.

Bei der Umsetzung von Entwicklungsflächen kommen voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zum Tragen, sofern die in Kapitel 1.2.2 erläuterten Vermeidungsgrundsätze beachtet werden. Im Hinblick auf die konkreten Bauvorhaben sind im Rahmen der Baugenehmigung eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung vorzunehmen sowie die Einhaltung der Maßgaben des Artenschutzes zu prüfen und die Eingriffsregelung sicherzustellen.

Sollten bei der nachgeordneten Umsetzung von Entwicklungsflächen im Zuge der dafür durchzuführenden Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung von Entwicklungsflächen basiert auf landwirtschaftlichen Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammer für jeden einzelnen Tierhaltungsbetrieb; im Rahmen von Gesprächen mit den Betriebsinhabern wurden Standortalternativen entsprechend der Ziele dieser Bauleitplanung in direkter Zuordnung zur Hofstelle geprüft.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Maßnahmen zur Überwachung

Die Zusammenstellung der Unterlagen erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Fachdaten und Fachplanungen.¹⁷

Besondere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich, da der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen begründet.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Um die absehbaren Konflikte zwischen der Tourismus- und Erholungsnutzung und dem zunehmenden Siedlungsdruck durch Tierhaltungsanlagen zu entflechten, wird im vorliegenden Bebauungsplan für große Bereiche des Außenbereichs festgesetzt, dass die Bebauung mit

¹⁷ **Hinweis zum Umweltschadensrecht:** Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

bestimmten Tierhaltungsanlagen nicht zulässig ist. An entwicklungsfähigen Betriebsstandorten sind geeignete Flächen von dieser Einschränkung ausgenommen.

Die Abgrenzungen der Entwicklungsflächen basieren im Wesentlichen auf landwirtschaftlichen Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammer für jeden einzelnen Tierhaltungsbetrieb. Durch die Planung wird die Eignung des Raumes für die Naherholungsnutzung und die touristischen Potenziale sichergestellt.

Die vorliegende Bauleitplanung schafft dabei keine Baurechte, die über die bereits vorhandenen Baurechte hinausgehen, und begründet somit keine zusätzlich zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Artenschutzrechtliche Belange sowie die Ziele von europäischen Schutzgebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) und nationalen Schutzgebieten bleiben durch den Bebauungsplan unberührt, sind aber bei der Planung von Tierhaltungsanlagen in nachgeordneten Verfahren (Bebauungsplan, Bau- oder BImSch-Antrag) zu prüfen. Es sind somit auf dieser Planungsebene keine weiteren Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Umwelt erforderlich. Bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen in den Entwicklungsflächen sind auf der Baugenehmigungsebene die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall zu beachten.

Die im Umweltbericht dargelegte Bestandssituation lässt für die Erweiterungsflächen derzeit keine Einschränkungen erkennen, die einer eventuellen Errichtung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich entgegenstehen. Eine Prüfung der Belange des Umweltschutzes und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ist der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene einzelfallbezogen durchzuführen.

Anlagen

Karte 1: Naturschutz

Karte 2: Schutzgut Mensch

LEGENDE

BEBAUUNGSPLAN 96.5

-  Stadtgrenze
-  Geltungsbereich
-  Bestandsfläche
-  Entwicklungsfläche

SCHUTZGEBIETE

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturdenkmal

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

-  Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft
-  Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft
-  Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung
-  Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
-  Gebiet zur Erhöhung des Waldanteils
-  Vorrangebiet für Natur und Landschaft

WASSERRECHT

-  Überschwemmungsgebiet Verordnungfläche

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN (BEDEUTUNG FÜR BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ)

-  sehr hohe Bedeutung
-  hohe Bedeutung
-  mittlere Bedeutung

WERTVOLLE BEREICHE FAUNA

Brutvögel 2006

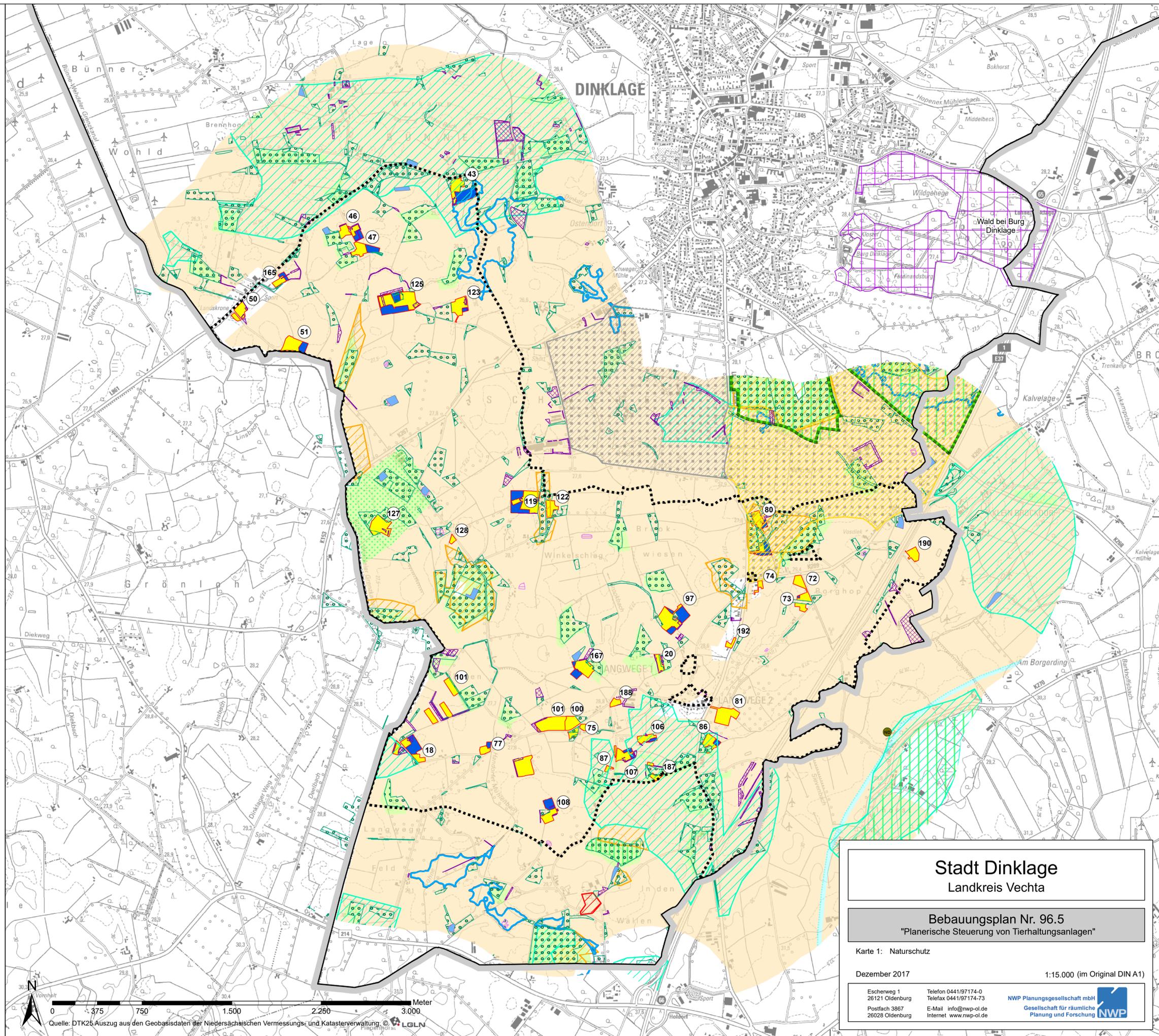
-  Lokal
-  Status offen

Brutvögel 2010

-  Status offen

WEITERE BELANGE

-  geschützter Biotop
-  Kompensationsflächen
-  Waldflächen
-  Wasserflächen



Stadt Dinklage
Landkreis Vechta

Bebauungsplan Nr. 96.5
"Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen"

Karte 1: Naturschutz
Dezember 2017
1:15.000 (im Original DIN A1)

Eschenweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg
Telefon 0441/97174-0
Telefax 0441/97174-73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de
NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung


Quelle: DTK25 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LGLN

LEGENDE

BEBAUUNGSPLAN 96.5

- Geltungsbereich
- Bestandsfläche
- Entwicklungsfläche

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

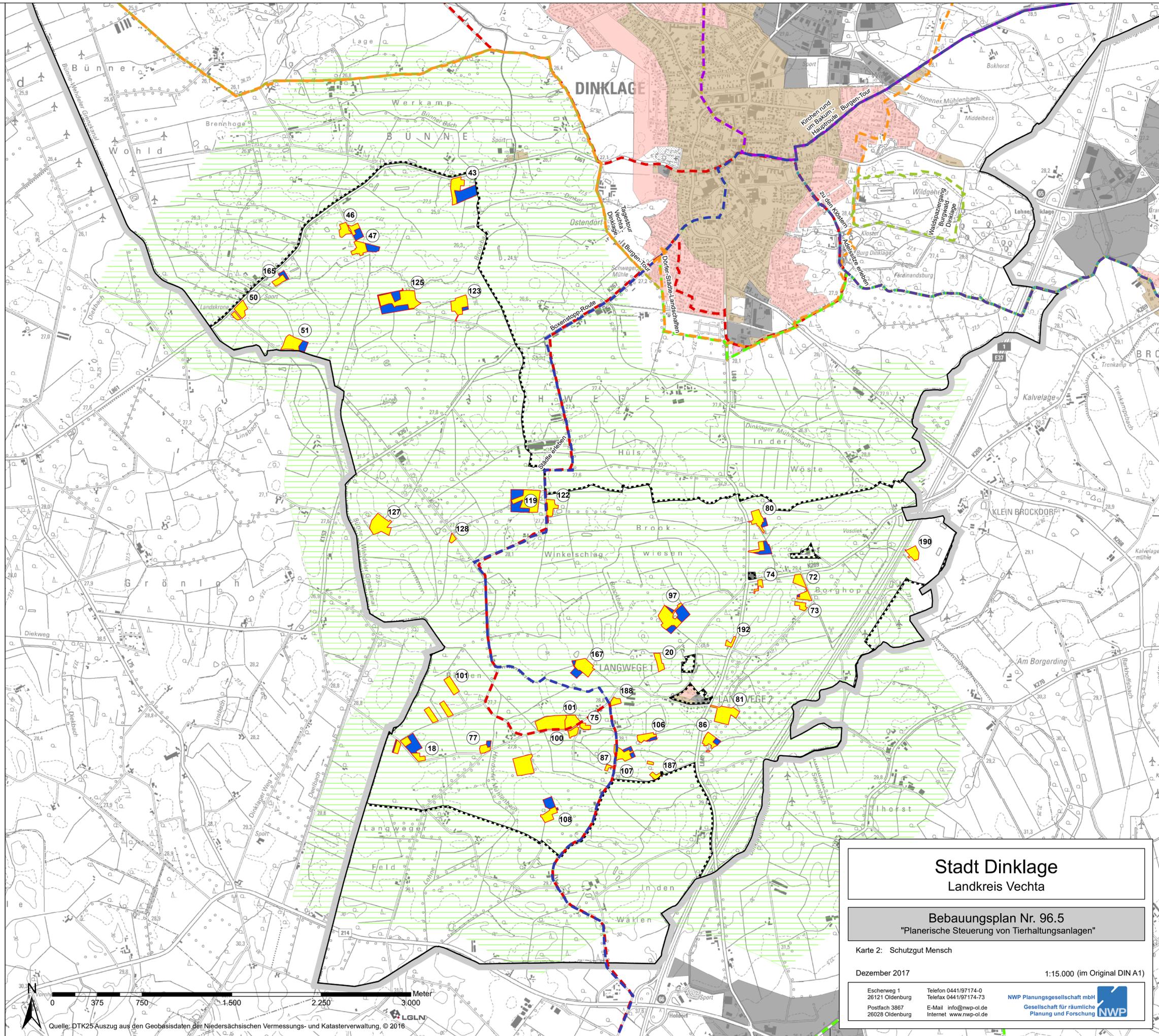
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung

NUTZUNG

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche

TOURISTISCHE ROUTEN

- Adelssitze erleben
- Boxenstopp-Route
- Burgen-Tour
- Dörfer-Städte-Landschaften
- Kirchen rund um Bakum - Hauptroute
- Städte erleben
- Tagestour Vechta - Dinklage
- Waldspaziergang Burgwald Dinklage
- zu den Klöstern



Stadt Dinklage Landkreis Vechta

Bebauungsplan Nr. 96.5
"Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen"

Karte 2: Schutzgut Mensch

Dezember 2017

1:15.000 (im Original DIN A1)

Eschenweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441/97174-0
Telefax 0441/97174-73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Quelle: DTK25-Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016